

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	56 (1983)
Artikel:	Weidgangauflösung und Allmendverteilung in den solothurnischen Amteien Bucheggberg und Kriegstetten
Autor:	Trevisan, Paolo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324851

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WEIDGANGAUFLÖSUNG UND ALLMENDVERTEILUNG IN DEN SOLOTHURNISCHEN AMTEIEN BUCHEGGBERG UND KRIEGSTETTEN

Von Paolo Trevisan

EINLEITUNG

Weidgangaufösung und anschliessende Verteilung des Allmendlandes bilden einen Teil der im 18. und 19. Jahrhundert durchgeföhrten Entfeudalisierung und Privatisierung des landwirtschaftlich bebauten Bodens. Die Allmendfrage, die im folgenden vor allem aus der Perspektive der dörflichen Unterschicht untersucht wird, ist mit verschiedenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten gekoppelt. Dass gerade an diesem Problem das dörfliche Leben mit den verschiedenen Interessen und Ansprüchen seiner Bewohner für uns in Erscheinung tritt, ist deshalb nicht verwunderlich. Eine «Reform» musste allein auf Grund der verschiedenen Nutzungsarten und der Kompliziertheit der Nutzungsrechte auf Schwierigkeiten rechtlicher oder anderer Natur stossen; diese äussern sich zum Beispiel im Widerstand bestimmter Bevölkerungskreise gegen die neue Eigentumskonzeption des Allmendlandes und der Wälder. Es sind nun diese «Widerstände», anders gesagt, die sozialen Auswirkungen der genannten Vorgänge, die hier hauptsächlich interessieren.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die beiden solothurnischen Amteien Bucheggberg und Kriegstetten. Eine langwierige (von 1830 bis 1850) und hart geföhrte Auseinandersetzung zwischen Bauern und Taunern hat uns eine gute Quellenlage hinterlassen. Schon der relativ späte Zeitpunkt der Abtretung weist auf eine besondere Situation hin, die auch durch einen Vergleich mit den Verhältnissen im übrigen Kanton bestätigt wird; ferner die häufigen Erlasse und Untersuchungskommissionen und Mahnungen an die Bevölkerung seitens der Regierung, Ruhe zu bewahren und Recht und Ordnung nicht zu gefährden. Geographisch liegen die zwei Amteien südwestlich der Stadt Solothurn, dem Kanton Bern in vielem

näherstehend als dem Kanton Solothurn. Die Besonderheiten dieses Gebiets werden durch eine Schilderung von 1836 verdeutlicht: «Im Bucheggberg wird ausschliesslich Feld- und Wiesenbau, Vieh- und Pferdezucht und zwar so vortrefflich betrieben, dass sie in einigen Ortschaften vielleicht die höchste Stufe erreicht hat (...) Die Waldungen sind ausgedehnt und in gutem Zustande. Industriearbeiten sind aber hier fast gänzlich unbekannt, vielen Dörfern fehlen die notwendigsten Handwerker. Die Strassen empfehlen sich nicht (...) Die Einwohner der Amtei Kriegstetten sind ebenfalls vortreffliche Landwirte (...) Der Boden ist eben; von unzähligen Bächen durchzogen, überaus fruchtbar und gut bebaut; schöne Waldungen decken ihn teilweise, die schwarzen Strohdächer werden meistens von neuen heitern Schulhäusern überragt.»¹

Die innerhalb des Dorfes geführte Auseinandersetzung interessiert vor allem im Hinblick auf folgende Fragen:

- a) Welche, von den Vorgängen selber hervorgerufene oder vor allem latente und durch die Entwicklung verstärkte Gründe führen zu einem Konflikt, der praktisch alle Gemeinden dieser zwei Amteien in gegnerische Lager spaltet?
- b) Wer steht sich gegenüber und welche Interessen werden jeweils vertreten? Damit verbindet sich die Frage nach der dörflichen Sozialstruktur.
- c) Formen des Protests der bäuerlichen Unterschicht?

Formal wird die Arbeit in drei Abschnitte unterteilt, die, kurz gesagt, die wirtschaftlich-soziale, rechtliche und politische Seite des Problems beleuchten sollen, wobei sich jedoch diese Aspekte ab und zu vermischen und das eine oder das andere nur angetönt werden kann.

Die Quellenlage ist, wie gesagt, gut, da eine Menge Bitt- und Klageschriften, die an die Regierung eingereicht wurden, greifbar ist. Die Verarbeitung wurde aber nicht unwesentlich dadurch erschwert, dass der grösste Teil davon nur handschriftlich vorliegt und zudem aus losen Blättern in Sammelmappen besteht. Lediglich zwei Memoriale und der Bericht einer Untersuchungskommission wurden gedruckt. Die Arbeit ist deshalb vor allem eine Quellenarbeit und verzichtet weitgehend darauf, theoretische Ansatzpunkte zu verarbeiten. Einschlägige Literatur zum gewählten Thema ist für den Kanton Solothurn nur in sehr geringem Masse vorhanden.

¹ P. Strohmeier, Der Kanton Solothurn, S. 199.

1. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG UND SOZIALE AUSWIRKUNGEN

1.1 Einleitende Bemerkungen

An der Regierungspolitik des Kantons Solothurn fällt anfangs des 19. Jahrhunderts zunächst die Passivität auf, mit der die Problematik einer agrarischen Reform fast übersehen wird. Während der Helvetik war ein Loskaufsgesetz für Weiderechte erlassen, jedoch 1803 wieder eingestellt worden. Die folgende Zeit der Mediation und Restauration brachte keine konkreten und wirksamen Gesetzesvorschläge, wie auch Büchi von «ungünstigen Voraussetzungen für eine fortschrittliche Lösung» der alten Zehnt- und Bodenzinsordnung spricht¹. Erst 1830 mit der Machtübernahme der Liberalen eröffnete sich die Möglichkeit einer endgültigen Lösung des Problems, obwohl auch dann eine Flut von sich ablösenden Gesetzen und Erlassen deutlich für die Schwierigkeiten spricht, die Sache endlich voranzutreiben. Nicht anders verhielt es sich bei der Allmendaufteilung und Waldabtretung an Gemeinden und Private. Altermatt erklärt dies aus dem Versuch der jeweiligen solothurnischen Regierungen, auf radikale Schritte zu verzichten, welche einen Teil der Bevölkerung abgeschreckt hätten, und demgegenüber eine Politik der «Aufmunterung» zu betreiben². Die Regierung, auch die konservative, begünstigte durchaus Begehren von Gemeinden, die die Umwandlung des Allmendlandes in Sondereigentum wünschten, aber nur unter der Bedingung, dass die Mehrheit der Gemeindebürger dazu bereit sei. In diesem Sinne ist der Beschluss des Kleinen Rates vom 10. Januar 1817 zu verstehen, der den Gemeinden die Abschaffung des gemeinen Weidgangs anräte³. Viele solothurnische Gemeinden nutzten dann auch diese sich bietende Möglichkeit, wie aus den zahlreich an die Regierung gestellten Begehren ersichtlich ist⁴. Seit den Schriften der 1761 gegründeten Oekonomischen Gesellschaft von Solothurn begann man allgemein den Wert der Allmenden immer mehr einzusehen, doch es brauchte noch fast 90 Jahre, bis der Kleine Rat erklären konnte: «Es zeigte sich in dem durchlebten Notjahre 46/47, wie vorteilhaft es ist, dass die Allmenden verteilt, ordentlich bebaut und auch für den ärmeren Bürger nutzbar gemacht worden sind. Es

¹ Büchi, Die Zehnt- und Grundzinsablösung, S. 190 ff.

² Altermatt, Sol. Agrarzustände, S. 156f.

³ Kully, Gesetze, S. 214.

⁴ RM 1812, 382f.

liegt in diesen Allmenden ein ungemeiner Reichtum, der durch Verbesserung des Landes jährlich zunimmt und auch ärmeren Gemeinden aufhilft. In vielen wurde durch Verkauf zweckmäßig liegender Stücke Armen- und Schulfond gehoben.»⁵

In diesen 90 Jahren hatte man aber lediglich durch Übergangsbestimmungen versucht, eine bessere Bewirtschaftung der Allmenden zu erreichen, wie zum Beispiel die Einberufung einer Allmendpolizei oder durch Initiative einzelner Gemeinden⁶.

1.2 Die alten Nutzungsrechte und ihre Aufhebung

Nach «Idiotikon» (Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache), ist die Allmende «der ungeteilte Grundbesitz einer Gemeinde 1.) an Weideland, zu gemeinsamer Benutzung, im Gegensatz zu einzelnen, umhegten Grundstücken, welche von Privaten besessen und cultiviert werden (...) 2.) Gemeinbesitz an Wald (...) 3.) Gemeinbesitz an Wasser, zum Fischfang.» Sieht man aber etwas genauer hin, so entdeckt man, dass diese Definition der einzelnen Situation nicht gerecht wird. Die «gemeinsame Benutzung» erweist sich zum Beispiel in vielen Fällen als nicht vorhanden.

a) Der Zustand vor der Auflösung

Nach Altermatt wäre ein geregelter landwirtschaftlicher Betrieb ohne Allmendnutzung gar nicht denkbar gewesen. Das Nutzungsrecht sei ein notwendiges Zubehör in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht des bäuerlichen Sondergutes gewesen⁷. Solange dies zutraf, der Bauer ein Interesse an der Sommerweide hatte und am Acherumsrecht festhielt, wurden keine Stimmen laut, die eine Allmendaauflösung verlangten. Das Allmendland war aber meist infolge des Viehweidens in einem schlechten Zustand, für den Ackerbau wenig geeignet und deshalb unrentabel. Das Mattland lieferte das wenige Futter, das für die Winterfütterung gebraucht wurde. Neben Weid- und Acherumsrecht besasssen die Nutzungsberechtigten auch das wichtige Recht der Beholzung. Gerade die Beschaffung von Brenn- und Bauholz besass für die dörfliche Unterschicht eine lebenswichtige Bedeutung. Überhaupt ermöglichte erst die Benutzung von Allmendweide und Wald dieser Bevölkerungsschicht eine etwas bessere Lebensweise, da ein landloser Bürger sich dadurch trotzdem ein paar Schweine halten konnte. Wo alle Gemeinsbürger ein

⁵ Rechenschaftsbericht 1846/47, S. 87ff.

⁶ Altermatt, Sol. Agrarzustände, S. 156.

⁷ ebd., S. 154.

Recht an der Allmendnutzung aufweisen konnten, herrschte das sogenannte «*Personalnutzungssystem*» vor, d.h. dass die Benutzung an das Bürgerrecht gebunden war. Nichtgemeinsbürger (Ansassen) waren demnach davon ausgeschlossen⁸. Noch 1826 bestimmte ein Regierungsbeschluss zum solothurnischen Gemeindegesetz, dass Ansassen kein Recht am allgemeinen Weidgang oder an der Beholzung besitzen sollten⁹.

1.3 Die Lage in Bucheggberg-Kriegstetten: Das Rechtsamewesen

In den zwei solothurnischen Amteien herrschte noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts das «*Realnutzungssystem*» vor. Diese Form der Nutzung, welche nach Brühwiler typisch für das Getreidebau treibende Mittelland gewesen sei¹⁰, fußte auf dem Grundsatz, dass nur derjenige, welcher Grundbesitz besass, ein Recht auf Allmendnutzung haben durfte. Hier waren also die Nutzungsrechte ursprünglich Pertinenz des Bauern; je grösser sein Grundbesitz war, desto grösser sein Nutzungsanteil, seine Rechtsame, wie dies in Bucheggberg-Kriegstetten genannt wurde¹¹. Dieses System hatte zur Folge, dass die landlose Bevölkerung keinen rechtlichen Anspruch an Allmendweide und Wald erheben durfte. Daneben konnte aber eine solche Rechtsame an bestimmte Häuser im Dorf gebunden sein. Wer im Besitze eines solchen Hauses war, hatte auch einen Rechtsameanteil. Es kam deshalb vor, dass Ansassen, die im Dorf ein Haus oder einen Hof mit Land besassen, an der Nutzung der Allmende teilnehmen konnten, während landlose Gemeindebürger dieses Recht nicht hatten¹².

Diese Situation änderte sich jedoch im Laufe der Zeit, und zwar etwas zugunsten der nicht privilegierten dörflichen Unterschicht. Auch die Tauner, die landlosen Tagelöhner, erhielten die Möglichkeit, ihre Schweine in den Wald zu «jagen» oder sich ein kleines Stück Allmendland zur Sondernutzung auszustecken, häufig aber nur nach heftigem Widerstand der Rechtsamebesitzer. Das Nutzungsrecht blieb dennoch nach dem Besitz abgestuft. In einer Schrift der Tauner von 1832 wird gesagt: «Es wurden demnach die Bürger nach ihrem Güterbesitz, auch oft nach den Pferden, so sie hielten, in Bauern, Halbbauern und Tauner eingeteilt, und nach diesem Mass-

⁸ ebd.

⁹ Lätt, Gemeindegesetz, S. 135.

¹⁰ Brühwiler, Dreizelgenwirtschaft, S. 125.

¹¹ Jäggi, Rechtsamewesen.

¹² Altermatt, S. 154.

stab benutzten sie den Wald.»¹³ So hatte zum Beispiel ein Bauer, d. h. einer, der das ganze Jahr oder während elf Monaten vier Pferde hielt, das Recht, 30 Schweine in die Rechtsame zu treiben, ein halber Bauer 15 und wer weniger besass, nach Massgabe seines Besitzes. Die Tauner (oder Hüslileute) durften fünf Schweine zur Eichelmaст jagen. Für jede Rechtsame musste auch eine bestimmte Abgabe an die Gemeinde geleistet werden, so zahlte eine ganze (Bauern-) Rechtsame für 30 Schweine 60 Mäss Haber¹⁴. Eine andere Urkunde stufte die Nutzungsberichtigen nach dem Grundbesitz ein, wobei 34 Jucharten (Ju) Land zu einer ganzen Rechtsame berechtigten, 25½ Ju zu ¾, 17 Ju zu ½, 8½ Ju zu ¼ und unter 8½ Ju zu ¼ Rechtsame¹⁵.

Vor dem 19. Jahrhundert gab es wenig Leute, die nicht nutzungsberichtigt waren. Nach dem Bericht der Untersuchungskommission (1832) zählte die Gemeinde Messen im Jahre 1798 nur einen einzigen Bürger, der keine Rechtsame besass¹⁶. Bestimmungen, wonach keine Rechtsame an Auswärtige, nie der letzte Viertel von Haus und Hof und keine Güter ohne Rechtsame verkauft werden durften, zielten darauf ab, dass nie ein Bürger ganz ohne Rechtsame sein sollte. Wer sich in einem bestimmten Dorfe einbürgern lassen wollte, musste sich zuerst einen Rechtsameanteil erkaufen (Schnottwil)¹⁷.

Die Lage änderte sich aber grundlegend, als die Bevölkerung immer mehr zunahm. Die bereits genannte Gemeinde Messen wies nur 25 Jahre später schon 30 Bürger auf, die keinen Rechtsameanteil besassen, während laut desselben Berichts in beiden Amteien um die gleiche Zeit schon 25% aller Haushaltungen von den Nutzungsrechten, und das bedeutete hauptsächlich von der Beschaffung von Brenn- und Bauholz, ausgeschlossen waren¹⁸. Seitdem die Weidewirtschaft nicht mehr die frühere Bedeutung besass, war die Holzverteilung zum zentralen Nutzungsobjekt geworden. Diese geschah nun aber ebenfalls nach Massgabe des Rechtsameanteils. Auch von den Betroffenen selber wurde die Bevölkerungszunahme für den wirtschaftlichen Missstand verantwortlich gemacht, denn während die Nutzungsanteile immer gleich blieben «... musste die Zahl derer, die keinen Anteil am Wald hatte, mit der zunehmenden Bevölkerung steigen und endlich durch die Einteilung der Heimatlosen und durch

¹³ Rechtsamebesitzer Akten, Beleg-Nr. 53.

¹⁴ UC Bericht, S. 18 (Dorfbrief von Messen von 1543).

¹⁵ in: Noser, Beiträge, S. 14.

¹⁶ UC Bericht, S. 15.

¹⁷ ebd., S. 13.

¹⁸ ebd., S. 15.

Einkaufung neuer Bürger so hoch kommen, wie wir sie heutzutage sehen.»¹⁹ Trotz Verboten war es so weit gekommen, dass Land oder Häuser ohne die dazugehörenden Rechtsamen verkauft wurden und es kam deshalb vor, dass manchmal Grossbauern einen kleineren Rechtsameanteil besassen als Kleinbauern oder dass gar Handwerker in den Besitz von Nutzungsrechten gelangten. Es kam zu einem freien Verkauf der Rechtsamen, und wer genug Kapital hatte, kaufte sich einen möglichst grossen Anteil davon; Grundbesitz war nicht mehr entscheidend. Interessant ist dabei die historische Begründung der Rechtsamebesitzer selber zu den veränderten Besitzverhältnissen²⁰:

- Verteilung der Güter und Rechtsamen unter mehr Erben.
- Verkauf von Rechtsamen aus finanzieller Notlage heraus, um
 - a) mit dem Erlös Land zur Gemüseanpflanzung zu kaufen
 - b) Gläubiger zu befriedigen
 - c) das Geld in der Landwirtschaft besser einsetzen zu können
 - d) den «Leidenschaften» besser frönen zu können
 - e) Auswanderung besser finanzieren zu können. Viele seien dann zurückgekehrt, hätten aber keine Rechtsamen mehr besessen.

Die dadurch entstandene Zersplitterung der Rechtsamen in kleinste Anteile (bis zu $\frac{1}{16}$) ist ein wichtiger Grund für die missliche Lage, in der die zwei Amteien sich befanden. Die Rechtsameanteile waren meist so gering, dass sie den Besitzern nichts einbrachten und diese sie deshalb verkauften oder ihren Anteil mit demjenigen anderer Besitzer zusammenlegten, um wenigstens etwas davon zu profitieren. Es ist anzunehmen, dass ein Rechtsameverlust gleichbedeutend war mit wirtschaftlichem und sozialem Abstieg in die Unterschicht. Ganze Rechtsamen besassen nur die wenigsten Leute. Die Zersplitterung der Rechtsamen kann gut an zwei Gemeinden illustriert werden:

Hersiwil: Diese Gemeinde besitzt gesamthaft zwei Rechtsamen, die sich auf 11 Besitzer verteilen. $\frac{1}{4}$ ist der grösste Anteil, $\frac{1}{16}$ der kleinste.

Küttigkofen: Auf $6\frac{1}{8}$ Rechtsamen kommen 15 Besitzer, die zwischen einer ganzen und $\frac{1}{8}$ Rechtsame besitzen²¹.

Die soziale Differenzierung im Dorf wurde gerade durch den nicht gleichheitlich verteilten Allmendgenuss gefördert. Der Rechtsamebesitz unterschied die wirtschaftlich wie politisch privilegierte bäuerliche Schicht von der restlichen Dorfbevölkerung, welche weit-

¹⁹ Rechtsamewesen Mappe, Memorial Nichtrechtsamebesitzer 24.3. 1835.

²⁰ Rechtsamebesitzer Memorial, S. 18f.

²¹ Rechtsamewesen Mappe, Memorial der Rechtsamebesitzer.

gehend ohne eigenen Landbesitz und ohne Nutzungsrechte an Weide und Wald auskommen musste; dazu waren ihre politischen Rechte gerade wegen ihrer prekären wirtschaftlichen Lage sehr gering. Die Begriffe «*Rechtsamebesitzer*» und «*Nichtrechtsamebesitzer*» tauchen in zunehmendem Masse während des 19. Jahrhunderts in den Quellen auf, wenn von den zwei sich gegenüberstehenden Bevölkerungsschichten die Rede ist (auf wirtschaftlicher wie politischer Ebene). Ich werde in meiner Arbeit diese Bezeichnungen übernehmen; in den Quellen werden sie ab und zu durch «*Bauer*» und «*Tauner*» ersetzt.

1.4 Nichtrechtsamebesitzer und Rechtsamebesitzer

Die oben geschilderte Entwicklung blieb nicht ohne
a) wirtschaftliche Folgen, da ein immer grösserer Teil der Bevölkerung von den für sie lebensnotwendigen Beholzungs- und Weiderechten ausgeschlossen wurde und sich damit ihre Krisenanfälligkeit erhöhte, und
b) politische Folgen, da ein zunehmender Widerstand seitens der Nichtrechtsamebesitzer sich bemerkbar machte. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts hatten sich zwei Interessengruppierungen gebildet (die Quellen sprechen von «*Parteien*»), die mit Hilfe von Bittschriften und Memorialen die Öffentlichkeit und vor allem die Regierung in Solothurn für ihre Ziele zu gewinnen versuchten.

a) *Die Nichtrechtsamebesitzer*

Wer ist unter dieser Bezeichnung zu verstehen? Zunächst nur Leute, die keine Rechtsame oder nur einen kleinen, unbedeutenden Teil davon besassen. Aus der Natur der Rechtsame zu schliessen, sind aber die Minder- und Nichtrechtsamebesitzer in der wirtschaftlich schwachen und politisch unterrepräsentierten Schicht der wenig oder gar kein Land Besitzenden des Bucheggbergs und Kriegstettens zu suchen. Die obere Grenze ihres Landbesitzes wird nach neueren Forschungsergebnissen für das schweizerische Kornland auf zwei Hektaren geschätzt, was kaum zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Familie genügte²². Sie müssen eine weitere oder andere Einkommensmöglichkeit gehabt haben. Vielleicht bezieht sich die in einer Quelle vorgefundene Unterscheidung in «*Tauner erster und zweiter Klasse*» auf zusätzlichen kleinen Landbesitz zum Gemüseanbau²³.

²² Noser, Beiträge, S. 58.

²³ RM 1825, 867f.

Am Schluss ihres Memorials von 1835 ergänzten einige Unterzeichner ihren Namen mit ihrem Beruf. Aus den insgesamt 15 Berufsangaben ergeben sich die folgenden Berufszweige: 3 Schreiner, 2 Wagner, 2 Schuhmacher, 2 Maurer, 1 Weber, 1 Küfer, 1 Spengler, 1 Zimmermann, 1 Schneider und 1 Lehrer²⁴. Ausser dem Lehrer also alles Handwerker. Dass diese Leute durchaus noch landwirtschaftlich tätig sein konnten oder mussten, lässt sich an einer 15 Jahre später (1850) erfolgten Volkszählung aufzeigen²⁵. In Messen, das mit 670 Einwohnern ein stattliches Dorf war, waren damals folgende Berufszweige vorherrschend:

- 35 Vollbauern
- 10 Bauern mit einer handwerklichen Nebenbeschäftigung (z.B. «Landwirt und Sattler»)
- 7 Handwerker mit einer landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung (darunter 4 Weber, von denen einer «Landarbeiter», die andern «Landwirt» als zusätzliche Beschäftigung angeben)
- 72 Handwerker (22 Zimmerleute und 16 Weber machen den Hauptteil aus)
- 34 Mägde und Knechte

Die Vollbauern sind in der Minderzahl, während es auffällt, dass gerade Weber mehrheitlich einer landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung nachgehen, was vielleicht aus ihrer relativ grossen Anzahl und der damit entstehenden Konkurrenz zu erklären ist. Vergleichsweise wanderten in dieser Zeit auch mehr Weber aus Messen nach Übersee aus als Leute aus anderen Berufszweigen²⁶.

Diese weitgehend landlose Bevölkerungsschicht drängte, wie unten noch ausführlich dargelegt werden wird, auf den Besitz eines Landstücks. Das hätte ihnen in Hungerjahren (wie 1816/17) eine sicherere Existenz garantiert. Die Auflösung der Weidrechte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und das ihnen wegen des wachsenden Widerstandes der Rechtsamebesitzer in immer kleineren Mengen verabreichte Brennholz bedeutete für sie eine empfindliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage.

b) Die Rechtsamebesitzer

Das waren vor allem Vollbauern, die nach Noser zwischen 9 und 17 ha Land besassen²⁷. Sie hatten das Kapital und das Interesse, mittellosen Minderrechtsamebesitzern ihren kleinen Rechtsameanteil abzukaufen. Aber es waren nicht nur Bauern, die das tun konnten,

²⁴ Rechtsamewesen Mappe, Memorial Nichtrechtsamebesitzer.

²⁵ Volkszählung Bucheggberg 1850: Messen.

²⁶ ebd.

²⁷ Noser, Beiträge, S.58.

wie aus ihrem Memorial hervorgeht. Auch einige Handwerker waren im Besitze bedeutender Rechtsameanteile, obschon nur vereinzelt und lediglich für wenige Gemeinden Angaben darüber vorzufinden sind. In Küttigkofen war es ein Ziegler und ein Müller, in Mühledorf ein Küfer und ein Gerber, in Zuchwil ein Zimmermann, in Niedergerlafingen ein Schreiner²⁸.

Praktisch in jedem Dorf tauchte aber die gesamte Dorfelite in der Liste der Rechtsamebesitzer auf: Ammann, Statthalter, Gemeinderäte, Gemeindeschreiber, Friedensrichter, Gerichtssässen teilten sich in die grössten Rechtsameanteile. Auch verschiedene Grossräte und Zivilrichter waren Rechtsamebesitzer²⁹. In Aetingen besassen sie allein 60% der bestehenden Rechtsamen³⁰. Von den Nichtrechtsamebesitzern werden sie deshalb treffend «Dorfaristokraten» genannt³¹. Wirtschaftlich brachte ihnen der Rechtsamebesitz einen nicht zu unterschätzenden Gewinn, besonders seit anstelle des alten Weidgangs der Holzverkauf und neue Anbaumöglichkeiten traten (s.u.)

Eine quantitative Analyse erweist sich als schwierig, da die genannte Zersplitterung eine Verwirrung im Zahlenmaterial hervorgerufen hat. Verschiedene Anfragen zur gleichen Gemeinde ergaben so zum Beispiel häufig anderslautende Antworten³². Die Untersuchungskommission von 1832 beklagte sich ebenfalls über die Widersprüchlichkeit und Unzuverlässigkeit des Zahlenmaterials³³. Die Vorsicht, mit der die nun folgenden quantitativen Angaben der Regierung zu betrachten sind, ergibt sich aus einem Einzelbeispiel, die kleine Gemeinde Oberramsen betreffend³⁴. Dort wurde der Wald auf sechs Rechtsamen benutzt, welche unter 20 Anteilhaber verteilt waren, darunter 13 Ortsbürger und 7 Nichtbürger. Die Anzahl sämtlicher ortsbürgerlicher Haushaltungen belief sich auf 6. Demnach muss angenommen werden, da von Nichtrechtsamebesitzern keine Rede ist, dass unter den 13 Ortsbürgern auch die volljährigen Söhne eines rechtsamebesitzenden Vaters gehörten, die aber noch keine eigene Haushaltung führten. In andern Quellen wurde jedoch festgesetzt, dass nur Personen, die «hushäblich» sind, die also einen Haushalt führen, vom Vater einen Rechtsameanteil erhalten durften³⁵.

²⁸ Rechtsamewesen Mappe, Memorial Rechtsamebesitzer.

²⁹ s. unten: Grossrat Sutter.

³⁰ Rechtsamewesen Mappe, Memorial Rechtsamebesitzer.

³¹ Rechtsamebesitzer Akten, Nichtrechtsamebesitzermemorial, Beleg 53.

³² Rechtsamewesen Mappe, Memorial Rechtsamebesitzer.

³³ ebd., Bericht zu dem Projekt einer Ausscheidung der Rechtsamewälder in der Amtei Bucheggberg, 13. 2. 1836.

³⁴ ebd.

³⁵ RM 1811, 625f.

Tabelle: *Rechtsamebesitzer – Nichtrechtsamebesitzer 1835/36³⁶*
(Haushaltungen)

Amtei	Anzahl der Besitzer	in %	Anzahl der nichtbürg. Besitzer	Nicht- besitzer	in %	Gesamt- einwohner (1837)
Bucheggberg	902	78	111	260	22	5 540
Kriegstetten	759	68	85	356	32	7 117
Total	1661	73	196	616	27	12 657

1.5 Die Veränderungen in der Nutzungsart

Welche wirtschaftliche Rolle spielten die Allmenden und Wälder vor und nach der Abschaffung der Weidrechte? Diese weiten Flächen wurden schon seit längerer Zeit (im Kanton Solothurn seit dem 16. Jahrhundert³⁷) nicht nur durch das Vieh genutzt, sondern auch durch die Ausscheidung von kleinen Landstücken in Sondernutzung. Diese «Einschläge» waren von Flurzwang und Zelgrecht befreit, was eine freiere Bewirtschaftung ermöglichte. Während des 18. und 19. Jahrhunderts kam es wegen des grossen Bevölkerungswachstums zu einer gewaltigen Zunahme dieser Einschläge³⁸. Eine etwas andere Art der Sondernutzung, welche aber ebenso wie die Einschläge das Gesamtbild der Allmenden stark veränderte, stellten die «Rüttenen» dar. Ähnlich den Einschlägen handelte es sich bei den Rüttenen um von der Allmende und ihrer Nutzung abgetrennte Landstücke. Diese wurden für eine bestimmte Zeitdauer von der Gemeinde den ärmsten Bürgern zur Verfügung gestellt, meistens für den Gemüseanbau. Zum Schutz vor weidendem Vieh wurden sowohl Einschläge als auch Rüttenen eingehegt. Es kam jedoch oft zu Missbräuchen, indem zum Beispiel auch Vollbauern sich solche vorteilhafte Rüttenen anlegten³⁹, obschon diese durch verschiedene regierungsrätliche Beschlüsse als Subsistenzmittel der Unterschicht bestimmt worden waren⁴⁰. Die dann weitgehend im 19. Jahrhundert

³⁶ In: So Bl. 1836 (15), S. 99.

³⁷ Noser, Beiträge, S. 38.

³⁸ ebd., S. 39. Altermatt, Agrarzustände, S. 157.

³⁹ ebd.

⁴⁰ Noser, Beiträge, S. 41.

erfolgte Abschaffung der Weiderechte mit anschliessender Verteilung der Allmenden, von Regierung und fortschrittlichen Kreisen unterstützt, bedrohte diese Form der Armenunterstützung.

Die ganze Ablösungs- und Verteilungsbewegung war auch eine Folge der sich verändernden wirtschaftlichen Situation. Die sich dadurch bietende neue Nutzungsmöglichkeit von Allmendweide und Wald ersetzte ihre seit langem bekannte, durch den extensiven Weidgang und seine landschädigenden Folgen gegebene Unrentabilität. Mit der Verteilung dieser Flächen ergaben sich für den Besitzer neue und vorteilhafte Verwendungsarten. Gemüseanbau, Graswirtschaft für die sich durchsetzende Viehhaltung mit Stallfütterung und die Holzgewinnung zu Exportzwecken führten zu einem Wertzuwachs der Allmenden und somit auch der Rechtsamen, die ja allein einen Besitzanspruch garantierten. Dieser Wertanstieg der Rechtsamen, verbunden mit einer veränderten Nutzungsweise, wurde in den Schriften der Nichtrechtsamebesitzer registriert und erläutert. Eine Bitschrift der Bürger von Deitingen spricht von einem sechsfachen Wertzuwachs der Rechtsamen innerhalb von 30 Jahren⁴¹. Ein Memorial von 1832 weist ebenfalls auf diese Entwicklung hin und versucht sie mit folgenden Gründen zu erklären:

- a) Alle auf den Rechtsamen haftenden Lasten und Abgaben seien seit der Ablösung der Zehnten und Grundzinsen ebenfalls weggefallen.
- b) Die neue Benutzungsart: Früher hätten die Rechtsamebesitzer für die Errichtung der Gemeindehäge Holz liefern müssen, was damals von nicht geringer Bedeutung gewesen sei.
- c) Trotz Verboten würden die Rechtsamebesitzer überflüssiges Holz an Nicht-Gemeindegänger verkaufen, anstatt dies der Gemeinde selber zu überlassen.

Ein neuer «Spekulationsgeist» habe die reichen Landbesitzer erfasst⁴². Klagen über Gemeindelandunterschlagungen zwecks Beppflanzung mit Bäumen oder zur Grasgewinnung mehren sich, so 1839 aus Messen: «Allein, wie schon einige Jahre früher die Rechtsamebesitzer die Verwaltung der Gemeindewaldungen willkürlich (...) an sich gerissen, so streckten dieselben ihre Arme auch nach diesem Weidlande aus und veräussern nun schon seit drei Jahren das darauf wachsende Gras, ohne der Gemeinde den mindesten Genuss davon zukommen zu lassen.»

Der Kleine Rat beschloss daraufhin, dass die Rechtsamebesitzer die in den drei Jahren erzielten Gewinne der Gemeinde zu entschä-

⁴¹ Rechtsamewesen Mappe, Ansichten der Bürger der Gemeinde Deitingen.

⁴² Rechtsamebesitzer Akten, Memorial Beleg Nr. 53.

digen hätten, gesamthaft Fr. 322.50⁴³. Es kam zudem noch vor, dass sich die Rechtsamebesitzer den Holzvorrat der Bürgergemeinde aneigneten; in Deitingen führte dies zu einem Prozess. «Darf man noch fragen, woher die Rechtsamen einen so hohen Wert bekommen?» war die bitter tönende Äusserung der Nichtrechtsamebesitzer zu den Vorfällen in ihrer Gemeinde⁴⁴.

Die Folge dieser wirtschaftlichen Veränderungen war die rechtliche Aufhebung des allgemeinen Weidgangs.

1.6 Die Auflösung der Weiderechte

Als erster Schritt zur endgültigen Verteilung der Allmenden wurden, in einigen Gemeinden schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in anderen erst während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Weiderechte abgeschafft. Diese bestanden aus dem Recht, vom Frühling bis zum Einzug des Winters das Vieh auf den Allmenden in einer gemeinschaftlichen Herde unter Aufsicht eines gemeinen Hirten weiden zu lassen. Auch der Wald gehörte zum Weidegebiet⁴⁵. Für eine kleinbäuerliche Familie bedeuteten diese Weiderechte, aus der Landwirtschaft überhaupt leben zu können. Nicht anders ihre Rolle für die bürgerliche Unterschicht, da diese Nutzungsrechte armen Familien die Möglichkeit gaben, ein paar Schweine zu halten, und zwar soviel «als (sie) über den Winter zu halten vermochten»⁴⁶. Dies bedeutete eine willkommene Erweiterung der Einkünfte, und dazu eine Art «Versicherung» gegen zukünftige Hungerkrisen. In vielen Bitschriften opponierten deshalb die Nichtrechtsamebesitzer gegen eine vollständige Auflösung der Weiderechte oder, wo dies schon geschehen war, verlangten sie deren Wiedereinführung. So entnehmen wir einer Klageschrift der «ärmeren Bürger von Brügglen», dass sie das Weiderecht nicht aufgegeben, obwohl die Rechtsamebesitzer und die Behörden es ihnen untersagt hätten⁴⁷. Andere Gemeinden versuchten eine vollständige Auflösung zu umgehen, indem sie den Weidgang streng reglementierten, so wurde er zum Beispiel auf bestimmte Zeiten beschränkt, oder (bzw. und) es wurde bestimmt, wie viele Kühe jeder auf die Weide «jagen» konnte. Je ein Beispiel aus einem Realnutzungs- und einem Personalnutzungsbereich sollen diese Entwicklung verdeutlichen.

⁴³ ebd., Beleg Nr. 29, Klage der Gemeinde Messen 1839.

⁴⁴ Rechtsamewesen Mappe, Ansichten der Bürger der Gemeinde Deitingen.

⁴⁵ Miaskowski, Allmend, S. 86 ff.

⁴⁶ Rechtsamewesen Mappe, Memorial der Nichtrechtsamebesitzer.

⁴⁷ RM 1833, 65 f.

a) Messen (1824): Jede der 19 Bauernrechtsamen darf 3 Stück Vieh, die 12 Taunerrechtsamen (die insgesamt drei ganze Rechtsamen ausmachen) zusammen 9 Stück Vieh auf die Weide treiben⁴⁸.

b) Kleinlützel (1825): Das neue Weidgang- und Armenrüttenenreglement enthält folgende Bestimmungen:

21 Vollbauern können zusammen 63 Stück Vieh auf die Weide treiben

52 Halbbauern können zusammen 104 Stück Vieh auf die Weide treiben

48 Tauner können zusammen 48 Stück Vieh auf die Weide treiben

Daraus ergibt sich, dass ein Vollbauer drei, ein Halbbauer zwei und ein Tauner noch ein Stück Vieh auf der Allmende weiden lassen darf⁴⁹.

Beide Beispiele zeigen eine Verteilung des Weidenutzungsrechts nach dem ökonomischen Prinzip, wonach wer mehr besitzt, auch mehr in den Genuss der Allmende gelangen soll; der Unterschied liegt darin, dass in Kleinlützel jeder Bürger ein persönliches Weiderrecht erhält, während im bucheggbergischen Messen alle Tauner zusammen nur 9 Stück Vieh weiden lassen dürfen, da hier der Rechtsamebesitz entscheidet und sie nur drei davon besitzen. Die geringe Anzahl Kühe spricht für eine Übergangsphase von der alten herkömmlichen Weidewirtschaft zur immer stärker aufkommenden Viehwirtschaft mit Stallfütterung.

Besonders die Jahre ab 1820 waren von vielen Gemeinden gekennzeichnet, die diese Umwandlung rechtlich vollzogen. Viele Weiderechtsauflösungen wurden, den Krisenjahren entsprechend, zugunsten eines neu zu schaffenden Armenfonds oder zwecks Schuldentilgung durchgeführt⁵⁰. Zum Teil wurde dann das Allmendland unter die ärmsten Dorfbürger verteilt⁵¹. Anders, und deshalb die wachsenden Unruhen, die Entwicklung in Bucheggberg-Kriegstetten, wo die Verbindung Weiderechte – Rechtsamen die Auflösung zu einem schwierigen und verwickelten Problem werden liess. Was die Nichtrechtsamebesitzer verlangten, wird aus einer Liste mit Forderungen ersichtlich, die 1832 an die Regierung gesandt wurde, nämlich, «dass das Weideland benutzt werde, wie in andern Gemeinden, wo keine Rechtsamen existieren, und dass da, wo der Weidgang ohne Entschädigung der Nichtrechtsamebesitzer abgeschafft wurde, diese auf billige Art sollen entschädigt werden für das

⁴⁸ RM 1824, 700ff.

⁴⁹ RM 1825, 607ff.

⁵⁰ RM 1821, 990; 1823, 322 etc.

⁵¹ RM 1811, 310, 625f.; 1816, 315 etc.

ihnen dadurch genommene Weidrecht»⁵². Die Entschädigung sollte, «wie auch in andern Gemeinden (...) etwas Land zur unentgeltlichen Benutzung» sein⁵³. Dieser Wunsch nach einem Stück Land taucht in sehr vielen Bittschriften der Nichtrechtsamebesitzer auf.

Die Bedeutung der Allmend hatte sich vor allem für die Bauern verändert. Die Weidewirtschaft verschwand zugunsten einer intensiveren und rentableren Bewirtschaftung innerhalb einer individuellen Nutzung. Diese Änderung bewirkte bedeutende rechtliche und soziale Veränderungen innerhalb der dörflichen Gemeinschaft selber, die gerade bei der Festlegung der neuen Allmend-Eigentumskonzeption zutage traten.

1.7 Die Privatisierung des Allmendlandes: Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Die primäre wirtschaftliche Funktion der Allmende, der Weidgang, war bis ins 18. Jahrhundert in das vorherrschende System der Dreizelgenwirtschaft integriert. Allmende und Weidgang bedeuteten eine notwendige Ergänzung zum Ackerbau. Da eine eigentliche Viehwirtschaft noch nicht existierte, wurde der Weidgang zunächst ausschliesslich für die Zugtiere der Bauern benutzt. Der Nutzungsumfang wurde durch die Grösse und damit das Bedürfnis eines Bauerngutes bestimmt, er war eine Pertinenz des Grundbesitzes. Die Probleme der zunehmenden Bevölkerung und die sich damit immer mehr aufdrängende Gemeinde-Armenunterstützung wurden einstweilen so gelöst, dass den wenig oder gar kein Land besitzenden Taunern ebenfalls Nutzungsrechte erteilt wurden oder ihnen sogar ein Stück Allmendland zur Sondernutzung auf bestimmte Zeit gewährt wurde (Rüttenen). Nach Brühwiler bedeutete dies einen ersten Schritt zur Auflösung der Dreizelgenwirtschaft, da, mit obiger Ausweitung der Nutzung, aus dem ursprünglichen Realnutzungsrecht ein persönliches zu entstehen begann, indem nun alle Gemeindegänger, ob Bauer oder Tauner, einen Anspruch auf die Allmenden und Wälder erhoben⁵⁴. Neben der wirtschaftlichen Funktion der Allmende nahm ihre soziale Bedeutung immer mehr zu. Mit dem sich langsam durchsetzenden Personalnutzungsrecht wurde erreicht, dass sich die Unterschiede zwischen reich und arm etwas ausgleichen, da die Unterschicht die Möglichkeit erhielt, Kleinvieh zu halten und armen Familien Land zum Gemüseanbau vergeben wurde. Damit

⁵² Rechtsamebesitzer Akten, Memorial Nichtrechtsamebesitzer, Beleg Nr. 53

⁵³ RM 1833, 65f.

⁵⁴ Brühwiler, Der Zerfall, S. 65 u. 115 ff.

wurden gewisse Ansprüche seitens der Tauner befriedigt und soziale Konflikte gedämpft oder ganz ausgeschaltet. Die Allmende funktionierte sozusagen als «elastische Zone», die neu aufkommende Probleme, wie die genannte Bevölkerungsvermehrung, auffangen konnte. Dies alles bedeutete aber für den Vollbauern des Ancien Régime eine Beschränkung seiner Weidewirtschaft und damit eine Gefährdung seines hauptsächlich auf Getreideanbau ausgerichteten Ackerbaus. Niederlassungser schwerungen und Verbote, neue Häuser im Dorf zu bauen, sprechen für einen wachsenden Widerstand der Bauern gegenüber dem Anspruch der aufkommenden Bürgergemeinde, die eine Erweiterung der Nutzungsrechte auf alle Gemeindeglieder befürwortete⁵⁵. Die Heftigkeit der Auseinandersetzung zwischen bäuerlicher Oberschicht und Unterschicht war durch die jeweilige Haltung der ersteren gegenüber den Ansprüchen der letzteren gegeben.

Der bäuerliche Widerstand war um so heftiger dort, wo die Dreizelgenwirtschaft vorherrschend war, also im Mittelland: «Dass man dort noch lange eine der Dreizelgenwirtschaft günstige Weidennutzung antraf», schreibt Brühwiler, «dürfte also wohl hauptsächlich der alteingesessenen Bauernsame zu verdanken sein, welche ihre Weiderechte gegen die Ansprüche der ärmeren Bevölkerungskreise zu verteidigen wusste.»⁵⁶

Bucheggberg und Kriegstetten gehörten und gehören weitgehend noch heute zum ackerbautreibenden Mittelland. Die Verkoppelung der Nutzungsrechte mit dem Rechtsamewesen, das ja ein Ausdruck des früher vorherrschenden Realnutzungssystems ist, lässt einen besonders hartnäckigen Widerstand der Bauern erwarten, was auch tatsächlich der Fall gewesen ist. Willkürliche Allmendverteilungen, Weigerung, den Taunern Holz zu verabreichen oder nur unter unannehbaren Bedingungen zuzubilligen, die Ausschaltung der Bürgergemeinde bei bestimmten Verhandlungen, die Weigerung, den Staat als in dieser Sache kompetent zu betrachten, dazu die häufige Abstützung auf ihre Rechte und Titel sind alles Momente, die dafür sprechen, dass sie nicht nur an ihren Weiderechten hingen (die, wie gesagt, mit der Zeit an Bedeutung verloren), sondern eher, dass sie ihre soziale Position gegenüber der Unterschicht zu wahren versuchten. Am deutlichsten ist dies am Beholzungsrecht feststellbar, wo den Bauern ein sehr wirksames Machtmittel gegen den ärmeren Bevölkerungsteil zur Verfügung stand, das auch sehr oft benutzt wurde (s.u.).

⁵⁵ ebd., S. 120f.

⁵⁶ Brühwiler, Der Zerfall, S. 124.

Es stellt sich schliesslich die Frage, wer denn nun die Auflösung der alten Weidewirtschaft gewünscht hat. Nach Brühwiler und zum Teil auch Noser drängten vor allem die Tauner, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen, dazu. Erstens hätten sie die sich in den Allmendnutzungsrechten auswirkende Ungleichheit zwischen ihnen und den Bauern beseitigen wollen, und zweitens hätten sie auf eine Landzuteilung bei einer eventuellen Allmendverteilung gehofft, was ebenfalls eine wirtschaftliche und soziale Besserstellung bedeutet hätte⁵⁷. Die grossen Güterbesitzer fürchteten hingegen, dass sie mit der Abschaffung des Weidgangs und der darauffolgenden Allmendlandverteilung auf alle Gemeindeglieder ihre Vorteile gegenüber den Taunern verlieren würden⁵⁸. Dem versuchten sie mit der Überführung dieser Ländereien in ihr Eigentum zu begegnen.

Die Situation in unseren zwei Amteien passt nicht ganz in die erwähnte Theorie, wonach es vor allem die Tauner gewesen seien, welche zu einer Aufhebung der alten Weidewirtschaft gedrängt hätten. Im Gegenteil, es sind gerade die Bauern, welche sich Gemeindeland kraft ihres Rechtsamebesitzes aneignen und unter sich verteilen. Obwohl sich ihre Rechtsame faktisch nur noch auf die Wälder und somit auf die Gewinnung von Bau- und Brennholz beschränkte, breite sich ihr Eigentumsanspruch oft auch auf offenes Allmendland aus. So zum Beispiel in Schnottwil, wo die beabsichtigte Verteilung von 100 Jucharten Land unter die Rechtsamebesitzer zu einem heftigen Protest der Tauner führte, «da dieses eigenmächtige Vorgehen sie von den bisherigen Vorteilen – als Anpflanzungen, Nutzniessungen, wie auch des benötigten Holzes berauben würde». Sie betonten nochmals, dass durch diese Verteilung Wald- und Weidgang geschwächt würden, die «Stützen ihrer Armut»⁵⁹. Die Lage spitzte sich in dieser Gemeinde aber weiter zu, als die dortigen Rechtsamebesitzer sich 80 Ju Allmendland zulegten. Dieses sollte in einem 24jährigen Benutzungsturnus von Hand zu Hand gehen, und zwar «zum erachteten Vorteil für dessen Kultur», wie sie ihr eigenmächtiges Vorgehen begründeten, zusammen mit der Aufzählung ihrer Titel und Rechte. Interessant ist der von ihnen beigelegte Zusatz, dass die Tauner trotzdem genügend Land zu ihrem Unterhalt besässen, aber dass mehrere unter ihnen dasselbe «unbenutzt und im Zustande der höchsten Vernachlässigung» liessen. Eine Behauptung, die angesichts der prekären Ernährungslage von 1817 (die Tauner selber sprechen von einem für die Versorgung der Dürftigen dringenden

⁵⁷ ebd., S. 157. Noser, Beiträge.

⁵⁸ Brühwiler, Der Zerfall, S. 158f.

⁵⁹ RM 1816, 932ff., 875.

Augenblick) zumindest angezweifelt werden kann. Erst 1825 kommt es zu einer partiellen Aufteilung des umstrittenen Landes in Form von Rüttenen für die ärmeren Bürger, die dazu in zwei «Armutsklassen» eingeteilt werden. $\frac{1}{8}$ Ju erhalten die 19 dorfärmsten Tauner, $\frac{1}{2}$ Ju neun weitere Tauner, die vielleicht einen kleinen Besitz aufweisen konnten. In beiden Fällen reichte das verteilte Land kaum als Existenzminimum. Neben der Bebauung dieses kleinen Landstücks müssen diese Leute einer zusätzlichen Beschäftigung nachgegangen sein (s. S. 69)⁶⁰.

Klagen über willkürliche Aufteilungen und gegen die Aufhebung des Weidgangs häufen sich in den Hungerjahren um 1817, aber auch um 1830. Es zeigt sich, dass die dörfliche Unterschicht an der Allmende und ihrer Benutzung festhielt.

Eine grosse Angst der Tauner war, dass sie durch die eigenmächtige Aufteilung der Rechtsamebesitzer auch ihre Pflanzplätze aufgeben müssten⁶¹. Derselbe Anspruch auf ein solches Stück Land konnte hingegen auch ein Grund sein, der für eine Allmendverteilung sprach. So verlangten die Tauner von Aetingen 1817, dass das Moos «so bis anhin zur Weid benutzt worden, möchte zu bessern Nutzen gebracht werden, aber nicht nach einer Aufteilung auf die Rechtsamen, sondern auf die Bürgerzahl»⁶². Auf diese Bestimmung wurde auf Seite der Tauner besonders gepocht, wie in Aetigkofen, wo genau umschrieben wird, dass «jeder, der zu Aetigkofen Bürger, haushäblich, Feuer und Licht besitzt», einen Anteil von dem Weidmoos erhalten soll⁶³.

Es ist nun auffallend, dass, wo die Tauner für eine Allmendverteilung eintreten und sich von der Verteilung durch eine gleichmässige Vergabe des Landes an alle Bürger Land erhoffen, die Bauern und Rechtsamebesitzer auf dem Weidgang beharren, mit der Begründung, eine Aufhebung würde für ihre Pferdezucht von Nachteil sein⁶⁴. Auf der andern Seite, und dies ist nach Brühwiler nicht die Regel, halten die Tauner an den Weidrechten fest, während es diesmal die Bauern sind, die eine Aufteilung der Allmenden vorantreiben, wenn auch nur zu ihrem Vorteil. Wie sind die gegensätzlichen Verhaltensweisen zu interpretieren? Jene der Tauner lässt sich aus ihrer wirtschaftlichen Not heraus erklären, ihr Anspruch auf ein Stück Land bleibt, ob die Allmende verteilt wird oder nicht. Die der

⁶⁰ RM 1825, 867f.

⁶¹ RM 1813, 450, 233; 1816, 875.

⁶² RM 1812, 471f., 513f.

⁶³ RM 1811, 625f.

⁶⁴ RM 1817, 503ff.

Bauern ist schwieriger zu interpretieren, da diese auf die Allmende nicht mehr so angewiesen sind wie früher: Der Versuch der Bauern, das Allmendland unter sich aufzuteilen, kann als Reaktion auf den zunehmenden Einfluss der Bürgergemeinde auf dieses Land gewertet werden, sozusagen eine Präventivmassnahme gegen einen zu umfassenden Anspruch seitens der Tauner, wie er sich zum Beispiel in den immer mehr aufkommenden Rüttenen manifestierte.

Die Allmendlandverteilungen brachten somit keine Besitzverschiebungen zugunsten der ärmeren Schicht, im Gegenteil, sie führten zu einer eigentlichen Entstehung von Grossbetrieben, während für die Tauner genau das Umgekehrte stattfand und sie sich nach der Aufteilung nicht einmal mehr eine Kuh leisten konnten. Daneben führten die Bestrebungen der Rechtsamebesitzer, Wald und offenes Land ausserhalb der Kontrolle der Gemeinden in ihr Eigentum überzuführen, zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Tauner, deren Hauptproblem die Beschaffung von Brenn- und Bauholz wurde.

1.8 Die Beschaffung von Brenn- und Bauholz

Während einer Debatte um das Thema der Loskäuflichkeit der Rechtsamen im Grossen Rat machte einer der Räte auf die grosse Bevölkerungsvermehrung im Kanton und die damit neu auftauchenden Probleme aufmerksam: «Bedenkt man, dass nach der Berechnung von 1796 sich die Bevölkerung in 100 Jahren um 12000 Seelen vermehrt und nun aber in den letzten 20 Jahren von 44957 bis auf 60000, also mehr als früher in 100 Jahren, angewachsen ist, so kann man das Bedürfnis dieser Population nicht unbeachtet lassen; da ist auch nicht mit Geld zu helfen, sondern Holz ist nötig.»⁶⁵ Wenn für die Rechtsamebesitzer Holz ein Handelsobjekt darstellte, mit dem Gewinne erzielt werden konnten, bedeutete die Holzbeschaffung für die Unterschicht in jedem Winter von neuem einen Existenzkampf. Jahr für Jahr entfachte sich an der Brenn- und Bauholzverteilung in den Gemeinden die Empörung der Nichtrechtsamebesitzer, da die Bauern kraft ihres Eigentumsrechts sich oftmals weigerten, allen Gemeindegängern genügend Holz zu verabreichen. Diese wurden im Gegenteil dazu angehalten, durch das Auflesen von «Stöcken und Reiswellen» ihren Bedarf zu decken⁶⁶. Die vielen Bitt- und Klageschriften können aber wohl kaum deutlicher die Not unbegüterter

⁶⁵ Solothurner Blatt 1835, Nr. 19, S. 117.

⁶⁶ Rechtsamewälder Akten: Tscheppach, Hessigkofen, Nennigkofen etc.

Familien während der Wintermonate schildern. Im Memorial der Nichtrechtsamebesitzer von 1835 wurde verlangt, dass die herrschenden Missstände von Grund auf «vertilgt» werden sollten, «besonders wenn sie bedenken, dass Holz ein so notwendiges Lebensbedürfnis ist als Brot, und dass bereits die Rechtsamebesitzer vieler Gemeinden sich aufs bestimmte erklärt haben, keinem Nichtrechtsamebesitzer fürder Holz verabreichen zu wollen»⁶⁷. In einer Petition aus dem Winter desselben Jahres klagen sie, dass die Rechtsamebesitzer ihnen noch immer kein Holz verabreichten, diese wollten nicht anerkennen, «dass es ausser ihnen noch jemanden gebe, der einiges Recht auf Beholzung habe (...) und sie sehen sich in die traurige Alternative versetzt, entweder ungeschützt gegen die ganze Strenge des Winters zu frieren, und so den oft nur zu traurigen Folgen einer solchen Lebensweise mit Ergebung entgegenzusehen, oder die bestehenden Gesetze übertretend als Frevler bestraft zu werden»⁶⁸. Die Bauern würden ihnen ein «Armen- oder Gabenholz» schon bewilligen, aber nur unter unannehbaren Bedingungen, denn wer es beziehen wollte, «musste zuerst in die Kirche gehen, um für die grossmütigen Geber zu beten». Die Bauern blieben somit laut Memorial im Besitz ihres Holzes, da die Tauner sich diesen Bedingungen nicht fügen wollten⁶⁹.

In den Klageschriften wurde auch offene Kritik an den sozialen Missständen geübt, wie zum Beispiel die Unterscheidung bei der Allmendnutzung in Bauer, Halbbauer und Tauner. Ein «unzweckmässiger Massstab» wird im Memorial von 1832 die Brennholzzuteilung nach dem Realnutzungsprinzip genannt, «denn statt wenigstens beim Brennholz darauf zu schauen, wieviele Köpfe eine Haushaltung habe, oder wieviele Ofen gewöhnlich geheizt wurden, fragte man vielmehr, wieviele Pferde, oder wieviel Jucharten Landes einer besitze (...), oder soll eine Familie, welche kein Land besitzt aber zwölf Köpfe zählt, was nicht selten der Fall ist, ein Klafter Brennholz beziehen, während ein Bauer mit einer Familie von vier Personen, welche im Winter selten mit Knechten oder Mägden so vermehrt wird, dass sie über die Hälfte der oben angeführten ansteige, soll dieser Bauer, weil er mehr Pferde oder Land besitzt, zu viel haben, was die Taunerfamilie entbehrt?»⁷⁰ Die Nichtrechtsamebesitzer sprachen von einer Holz-Misswirtschaft. Unter «Misswirtschaft» verstanden sie die nach ihnen falsche Verwendung des Holzes sei-

⁶⁷ Rechtsamewesen Mappe, Memorial Nichtrechtsamebesitzer.

⁶⁸ ebd. Petition der Nichtrechtsamebesitzer vom 23.12.1835.

⁶⁹ Rechtsamebesitzer Akten, Beleg Nr. 53.

⁷⁰ ebd.

tens der Bauern, die es lieber auswärts verkauften, als es zu einem billigen Preis an die Mitbürger abzugeben. Aber wie erklärten sich diese die Wandlung? «Weil durch Aufblühen der Gewerbe in unserem Vaterland der Holzpreis bis über das doppelte stieg, so wurde den Rechtsamen immer mehr Holz zugeteilt, so dass einer ganzen Rechtsame, deren wir 24 haben (Deitingen), bis 20 und mehr Klafter des schönsten Brennholzes zu verkaufen jährlich möglich war.» Der Wald sei auch daher innerhalb der vergangenen 40 Jahre um mehr als die Hälfte «ausgeholt» worden⁷¹.

Nach dem Bericht der Untersuchungskommission von 1835 sollte das Holzbedürfnis einer Familie mit drei bis vier Klaftern gedeckt sein, Bauholz inbegriffen⁷². Die tatsächlich verabreichte Menge variierte aber sehr stark von Gemeinde zu Gemeinde und von der angegebenen Soll-Menge. In 16 von 18 untersuchten Gemeinden erhielt jede Haushaltung durchschnittlich zwischen drei und fünf Klafter Holz, in einer Gemeinde waren es über 16 Klafter, in einer anderen aber nur $\frac{1}{10}$, je nach Ertrag der Rechtsamewaldungen⁷³.

Zwei gegensätzlich extreme Beispiele stellen die Gemeinden Kriegstetten mit einem jährlichen Ertrag von 50 und Subingen mit 636 Klaftern dar⁷⁴. Aber erst, wenn die Holzverabreichung an die Rechtsamebesitzer und an die Nichtrechtsamebesitzer in den Quellen mengenmäßig getrennt angegeben wird, werden die grossen Unterschiede sichtbar. In Aetingen, wo eine Rechtsame zum jährlichen Bezug von zwölf Klaftern Brennholz berechtigte, Bauholz nach Bedarf, erhielten die Nichtrechtsamebesitzer zwei Klafter, in Bibern war das Verhältnis 18:1, in Biezwil 12:2, in Schnottwil 12:5, in Lüsslingen 13:3, in Nennigkofen, Hessigkofen und Tscheppach wurde den Nichtrechtsamebesitzern nicht einmal ein fester Betrag abgegeben, sondern nur nach Notdurft, und sie wurden zum Sammeln von «Stöcken und Reiswellen» angehalten⁷⁵.

⁷¹ Rechtsamewesen Mappe, Ansichten der Bürger der Gemeinde Deitingen.

⁷² ebd., Bericht zur Ausscheidung der Rechtsamewälder.

⁷³ ebd.

⁷⁴ Rechtsamewälder Akten, Angaben der Gemeinden.

⁷⁵ ebd.

2. DIE RECHTLICHE SEITE: EIGENTUMSFRAGE UND LOSKAUF

2.1 Die Eigentumsdiskussion

Berechtigt der Besitz von Rechtsamen, also von Nutzungsrechten, einen Eigentumsanspruch auch auf Allmenden und Wälder zu erheben? Wer hat die Kompetenz, einen eventuellen Rechtsameleskauf zu beschliessen? Eine endgültige Lösung des Problems – und das erkannten sowohl Rechtsamebesitzer und Nichtrechtsamebesitzer als auch die Regierung in Solothurn – liess sich nur über die Beantwortung dieser zwei Fragen erreichen.

Rechtsamebesitzer und -nichtbesitzer hatten offensichtlich eine andere Vorstellung von Eigentum, beziehungsweise dessen Grenzen. In unzähligen Schriften wurden mit Hilfe von alten Urkunden, wie Freiheits- und Kaufbriefen, Bodenzinsurbarien und Erwerbstiteln jeder Art, Kriterien zur Definition der Rechtsame und des Privat-eigentums gesucht und die Frage diskutiert, ob und inwieweit der Staat Kompetenzen über die Rechtsamewaldungen aufzuweisen hätte. Dreh- und Angelpunkt in dieser Auseinandersetzung war der Begriff der «Rechtsame», von dem anscheinend niemand mehr genau wusste, was er rechtlich zu bedeuten hatte.

Laut ihrer Vorstellungsschrift und ihrem Memorial ging es den Rechtsamebesitzern nur um die Holzrechtsame und die damit verbundenen Ansprüche am Waldboden und -ertrag. Diese ist nach ihnen «alleiniges und ausschliessliches Eigentum der Besitzer, worauf sich nach und nach ebenfalls ein gewisses Holzrecht der ganz Armen eingeschlichen hat, besonders von jener Zeit her, in welcher das Holz gar keinen Wert besass (...) Es wird daher wohl niemandem auffallen, wenn wir sagen, dass die Rechtsamen unser liebstes und unentbehrlichstes Eigentum sind. Lieber werden wir die besten Grundstücke zum Opfer bringen, wenn denn doch Opfer gebracht werden müssen.»⁷⁶ Die Rechtsame sei ihnen vom Staat nicht als Lehen im Sinne eines Allmend- und Waldnutzungsrechts gegeben worden, sondern sie hätten sie schon seit längerer Zeit gekauft oder geerbt, was jederzeit auch urkundlich nachprüfbar sei. Zudem hätten die Rechtsamen alle «Requisite» eines vollkommenen Eigentums und unterschieden sich von jedem anderen Privatbesitz nur dadurch, dass sie sich als «gemeinschaftliches Eigentum» der Aussenwelt darstellten. Als «Requisite» werden verschiedene rechtliche Praktiken

⁷⁶ Memorial Rechtsamebesitzer (Nichtkantonsbürger), S.6f.

genannt, die mit der Rechtsame zusammenhängen, wie ihre gerichtliche Einfertigung, ihre Eintragung ins Grundbuch, die Möglichkeit, sie zu verkaufen oder zu vererben, etc., kurz, sie sei «unbeschränkt dem freien Verfügungrecht des jeweiligen Inhabers anheim gestellt»⁷⁷.

Da es den Rechtsamebesitzern um ihr Eigentum geht, lehnen sie jegliche Einmischung seitens des Staates ab, nur der Zivilrichter habe das Recht, in einer rein privatrechtlichen Angelegenheit einen Entscheid zu fällen⁷⁸.

Aus der im Grossen Rat stattgefundenen Debatte über das Rechtsamewesen geht jedoch hervor, dass ein grosser Teil der Räte den Eigentumsanspruch der Rechtsamebesitzer durchaus anerkannte. Die Verjährung und die Tatsache, dass die Besitzer ihre Rechtsamen einerseits durch Kauf oder Erbe erworben hätten und andererseits über dieselben wiederum frei verfügen könnten, seien Beweismittel genug⁷⁹. Andere Räte waren jedoch der Meinung, es bestehne eine sichere Garantie, «dass die Rechtsamen nicht anders als durch Abtretung, nicht etwa des Grund und Bodens, sondern blass der Benutzung desjenigen Landes entstanden seien, auf welchem dieselben heutzutage noch grossenteils haften, und diese Abtretungen fanden statt zu Gunsten ganzer Gemeinden, und nicht blass zu Gunsten einzelner Gemeindsbürger (...).» Es gäbe deshalb auch keine Zweifel, ob die solothurnische Regierung befugt sei, ein Loskaufsgesetz zu erlassen, da der Grund und Boden der Wälder dem Staat oder als Lehen der Gemeinde gehöre und nicht etwa Eigentum oder ausschliessliches Nutzungsobjekt der Rechtsamebesitzer sei⁸⁰. Der Bezug von Grundzinsen und des Holzhabers aus diesen Waldungen sprächen für eine Oberhoheit der Regierung. Die Befriedigung der Interessen und nicht der Bedürfnisse hätten zu der misslichen Situation geführt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung rechtsamelos sei und an Armut leide⁸¹.

2.2 Die Idee des Loskaufs und ihre Durchführung

Die zentrale Forderung der Nichtrechtsamebesitzer war, es möchten die Rechtsamen in den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten als loskäuflich erklärt werden. Sie versuchten, die Rechtsamen in die

⁷⁷ Memorial Rechtsamebesitzer, S. 7ff.

⁷⁸ ebd., S. 10.

⁷⁹ Sol. Blatt Nr. 19, S. 115.

⁸⁰ RM 1835, 729ff.

⁸¹ Sol. Blatt, Nr. 19, S. 116

Reihe des damals gerade im Begriffe stehenden Loskaufs von Zehnten und Bodenzinsen zu stellen, was auf den energischen Widerstand der Besitzer stiess. Auch eine Kommission des Kleinen Rates fragte sich in ihrem Bericht, ob der Ausdruck der «Loskäuflichkeit» im Hinblick auf das Rechtsamewesen zutreffen könnte: «Der Ausdruck Loskäuflichkeit ist in bezug auf die Rechtsamen nicht zum besten gewählt. Für Zehnten und Bodenzinse, woher derselbe entlehnt ist, passt er allerdings sehr genau, denn er ist dort eine *auf dem Eigentum haftende Last*, welche der *Eigentümer* loskauft. Bei den Rechtsamen ist offenbar das Verhältnis ein anderes. Es handelt sich nicht um einen Loskauf, sondern um das *Recht der Gemeinden, die Benutzung der Rechtsamewälder an sich zu ziehen, nach vorgängiger, gesetzlich zu vermittelnder Entschädigung der Rechtsamebesitzer.*»⁸²

Der Einwand der Rechtsamebesitzer zum Loskaufsvorschlag ging von der Annahme aus, dass ein erheblicher Unterschied zwischen Zehnten, Bodenzinsen, Weidgerechtigkeiten und den Rechtsamen bestehe. Bei einem eventuellen Rechtsameloskauf würden Private gezwungen werden, ihr Waldeigentum zugunsten von Dritten gegen eine beliebige Entschädigung abzugeben. Das hätte für sie nachteilige Folgen, wie zum Beispiel einen erheblichen Wertverlust ihres Bodens (kleinere Holzzuteilung und Verlegung der Gemeindlasten auf ihr Privatgut)⁸³.

Trotz dieses Widerstandes wurde in den Räten und durch die Nichtrechtsamebesitzer heftig darüber diskutiert, auf welche Art und Weise denn nun dieser Loskauf stattfinden sollte. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, ein Kriterium für die Festsetzung des den Rechtsamebesitzern zu entrichtenden Loskaufspreises zu finden. Die Nichtrechtsamebesitzer schlugen einen 30jährigen Durchschnittspreis des Holzes vor⁸⁴, die Kommission den Durchschnittspreis der in x Jahren verkauften Liegenschaften mit Rechtsamen oder den zukünftigen Ertrag der Wälder mit Abzug des von den Nichtrechtsamebesitzern beanspruchten Holzes⁸⁵. Schliesslich sollten die Rechtsamebesitzer, «welche nur Nutzniesser sind», $\frac{1}{3}$ aller Rechtsamen als Eigentum behalten, der Rest sollte den Gemeinden zugute kommen. Im gleichen Verhältnis waren auch die auf dem Rechtsameland haftenden besonderen Lasten auf Gemeinde und Besitzer zu verteilen⁸⁶.

⁸² RM 1835, 731. Vom Protokollführer unterstrichen.

⁸³ Memorial Rechtsamebesitzer, S. 24f., 27.

⁸⁴ RM 1835, 733.

⁸⁵ RM 1835, 733.

⁸⁶ Sol. Blatt, S. 126.

Der liberale Staat zog sich aber 1836 endgültig aus dieser Affäre zurück⁸⁷. Die Wahrung des bestehenden Rechtszustandes und nicht seine Veränderung bildete die Aufgabe des Staates: Auf staatlicher Ebene drang die Ansicht durch, dass man nicht kompetent sei, in privatrechtlichen Verhältnissen zu intervenieren. Die ganze Angelegenheit wurde somit (im Sinne der Rechtsamebesitzer) den zivilrechtlichen Instanzen überwiesen.

Nachdem auf gerichtlicher Ebene festgestellt wurde, dass nicht nur die Rechtsamebesitzer, sondern auch die Bürgergemeinden (und damit die Nichtrechtsamebesitzer) Rechte an den Nutzungsgütern anzusprechen hatten, wurde eine Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche unumgänglich. Die somit in Gang gekommene *Abtretung* der Rechtsamen (kein Loskauf) brachte vielen Gemeinden nicht geringe Probleme, vor allem was die Aufbringung der Kaufsumme anbelangte. Der jährliche Ertrag aus den Waldungen garantierte keinen Überschuss, mit dem der Rechtsamekauf hätte finanziert werden können. Von der bereits genannten Kommission ebenfalls nicht empfohlen war die Abholzung eines grösseren Waldstücks mit anschliessendem Verkauf oder die Erhebung einer ausserordentlichen Gemeindesteuer⁸⁸. Jede Gemeinde wählte schliesslich den für ihre Verhältnisse günstigsten Modus.

Praktisch wurden aber die folgenden zwei Wege benutzt:

- a) Ein Teil der Rechtsamewälder kam als Privatbesitz den ehemaligen Rechtsamebesitzern zugute, der andere Teil der Gemeinde als Gemeindewald. (Nennigkofen, Balm usw.)
- b) Die Gemeinden kauften die Rechtsamen vollständig auf. Die Schulden wurden durch den Verkauf von Waldboden, der teils urbarisiert, teils öde war, sowie durch Holztaxen getilgt. (Etziken, Bolken, Subingen usw.)

In einigen Gemeinden musste ein Gerichtsentscheid die Auseinandersetzung beenden, wie in Schnottwil, wo der Gemeinde das Eigentumsrechts auf die Waldungen und auf das Rütti- und Allmendland zuerkannt wurde. Den Besitzern der 32 Rechtsamen wurde dagegen der unbelastete jährliche Bezug von 192 Klaftern Holz nebst der Benutzung von 80 Jucharten Rüttiland zugesprochen⁸⁹.

In den 23 Gemeinden, wo die Ausscheidung anhand der Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates fassbar wird, entschädigten nur deren vier die Rechtsamebesitzer ausschliesslich mit Geld, am meisten zahlte Deitingen, wo für die Abtretung von 524 Jucharten

⁸⁷ Grossratsdebatte in: Sol. Blatt, 1836 (25), S. 163–171.

⁸⁸ RM 1835, 733.

⁸⁹ Rechenschaftsbericht 1845/46, S. 53.

Rechtsamewald 86 400 Fr. von der Gemeinde aufgewendet werden mussten⁹⁰. Diese vier Gemeinden sowie die drei Gemeinden, die sowohl mit Waldboden als auch mit Geld entschädigten, wollten sich wohl einen grossen Gemeindewald erhalten. Die grosse Mehrheit aber der Gemeinden trat Waldboden an die Entschädigungsberechtigten ab, in vielen Fällen $\frac{1}{3}$ ihres gesamten Waldbestandes, was der Drittelsvorschrift der Regierung entsprach.

Als Beispiel führen wir sieben Gemeinden auf, die in den Jahren 1845/46 den Rechtsameaufkauf vollzogen⁹¹.

Gemeinde	Abgetretener Rechtsamewald in Ju	Entschädigung der Rechtsamebesitzer Ju	Gemeindewald in Ju
Tscheppach	190½	45½	145
Gossliwil	148	36	112
Kyburg/Buchegg	45	12	33
Zuchwil	226	60	16 000
Recherswil	153	9	12 950
Lüterkofen	147	49	98
Ichertswil	13½	3½	10

Für die Jucharte Waldboden wurden je nach Gemeinde verschiedene Preise bezahlt, so zum Beispiel 86 Fr./Ju in Luterbach, 186 Fr./Ju in Deitingen⁹².

Durch den Rechtsamekauf gerieten viele Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten. In jenen Gemeinden, wo die Entschädigung der Rechtsamebesitzer in Geld geleistet wurde und wo das Rütti- und Moosland nicht hinreichend war, musste zur Tilgung der Schuld ein Teil des Waldes verkauft oder urbarisiert werden. Zwischen 1840 und 1850 erhielt der Kleine Rat viele Anfragen aus den Gemeinden, ob sie zwecks Schuldentilgung Land verkaufen dürften. Auch die Möglichkeit eines Geldaufbruchs musste einige Male zuhilfe genommen werden⁹³.

Endlich konnte dann 1848/49 der Kleine Rat verkünden: «Der früher mit grosser Heftigkeit geführte Streit über die Waldrechtsamenverhältnisse im Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten, welcher einen höchst nachteiligen Einfluss auf die öffentlichen Zustände dieses Kantonsteils ausübte, ist als erledigt zu betrachten.»⁹⁴

⁹⁰ ebd.

⁹¹ ebd.

⁹² Anhand Tabellen Rechenschaftsberichte.

⁹³ RM 1842, 896; 1845, 998; 1847, 1135.

⁹⁴ Rechenschaftsbericht 1848/49, S. 4.

2.3 Auswirkungen

Als die Allmende ihre wirtschaftliche Funktion für die Bauern verlor, fiel auch das Nutzungsrecht nach Güterbesitz dahin. Was blieb, war ihre Bedeutung für das Armenwesen einer Gemeinde, denn gerade durch eine Allmendverteilung konnten die besitzlosen Dorfbürger mit Land zum Bepflanzen versorgt werden. Diese Lösung war aber in einem Gebiet mit Realnutzung nicht auf diese Weise durchführbar, da die Nutzungsberechtigten einen Eigentumsanspruch auf die Allmenden und vor allem die Waldungen geltend machen konnten. Diesem Anspruch wurde auch von den einzelnen Kantonsregierungen entsprochen, teilweise in Solothurn, ganz im Kanton Luzern, wo 1803 nach dem Gesetz über die Verteilung der Allmenden das Land dort zu Eigentum gegeben werden sollte, wo sich Realnutzung vorfand, während bei früherer Personalnutzung es lediglich zur Sondernutzung verteilt werden konnte⁹⁵.

Nicht als «persönliches Eigentum», sondern, wie es im Memorial der Rechtsamebesitzer ausgedrückt wird, als «gemeinschaftliches Eigentum» wurde das Land von der allgemeinen Benutzung ausgeschieden. Dies war hauptsächlich dort der Fall, wo die Realnutzungsverbände alteingesessener Bauern als Dorfgenossenschaften fortlebten. In den zwei solothurnischen Amteien waren diese aber im Laufe der Zeit durch die freie Veräusserlichkeit der Rechtsamen nicht mehr blosse Dorfgenossenschaften geblieben, da es immer häufiger vorkam, dass ortsfremde Bauern oder gar Handwerker in den Besitz solcher Rechte gelangten. Diese Realnutzungsverbände, die in unserem Gebiet unter dem Begriff der «Rechtsamegemeinde» auftauchten, setzten sich aus allen Rechtsamebesitzern zusammen, ob Gemeindegänger oder nicht. Die Rechtsamegemeinde versammelte sich bei Waldangelegenheiten, wie Holzzuteilung oder Ernennung eines Försters. Die Stimmanteile der Mitglieder variierten wie die Nutzungsrechte nach der Grösse des Rechtsameanteils. Ihre gegensätzliche Stellung zur Bürgergemeinde zeigte sich während der 30er Jahre, als es schien, dass sie in einigen Gemeinden als parallele politische Organisation nebst der ordentlichen Gemeindeversammlung aufzutreten versuchte⁹⁶.

Die Allmenden und damit die Rechtsamen hatten bis zum endgültigen Loskauf einen Wandel durchgemacht. Der wirtschaftliche Um schwung (Ablösung der Weidewirtschaft durch Viehwirtschaft mit

⁹⁵ in: Brühwiler, Der Zerfall, S. 185, Anm. 1.

⁹⁶ RM 1832, 1801f.

Stallfütterung, intensivere Bodennutzung, Holzhandel) brachte eine Interessenverschiebung und eine neue Eigentumsauffassung der Bauern mit sich. Das bedeutete, dass zuerst die auf den Allmenden haftenden Nutzungsrechte, auch die Sondernutzungen in Form von Rüttenen und Einschlägen, aufgelöst werden mussten; erst dann konnte der Besitzer frei über den Boden verfügen. Um dies zu erreichen, wurden von den Bauern die Eigentumsvorstellungen der liberalen Regierung als Legitimierung ihrer Ziele benutzt. Verursachte diese Besitzerweiterung eine politische Umstrukturierung? Vor dem Loskauf, als die Allmenden nur durch die Berechtigten benutzt werden durften, konzentrierte sich die politische Macht im Dorf in den Händen dieser Rechtsamebesitzer (s. S. 69), die sämtliche Ämter bekleideten, und in Form der Rechtsamegemeinde ein Organ besassen, um ihre Interessen gegen die Bürgergemeinde durchzubringen. Mit der Allmendauflösung fiel aber diese politische Prärogative dahin, und es fragt sich nun, ob die Bauern dadurch an politischem Einfluss eingebüsst haben.

Es zeigt sich, dass, wo das Allmendland auf diese Weise nur unter wenige aufgeteilt wurde, dies zu einer Verschärfung der sozialen Gegensätze führte. Die schon vor der Verteilung nicht oder wenig landbesitzende Schicht im Dorf verlor durch die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse zugunsten der Bauern an wirtschaftlichem Potential. Man denke nur daran, dass die Möglichkeit verlorenging, sich Rüttenen auszustecken oder ein paar Schweine zu halten. Die Armen wurden aber zweifellos durch die Weigerung der Rechtsamebesitzer, ihnen Holz zu verabreichen, am härtesten getroffen. An dieser Stelle muss die Frage offenbleiben, ob sich mit der stattgefundenen Allmendverteilung eine stärkere wirtschaftliche Abhängigkeit der Unterschicht von den Bauern einstellte und ob diese die Entstehung eines ländlichen Arbeitsmarktes begünstigte. Zum letztgenannten Punkt lassen sich bestimmte Entwicklungen feststellen, die in enger Verbindung mit der ganzen Allmendproblematik stehen müssen, jedoch einer näheren Untersuchung bedürften. Es ist hinzuweisen auf das Armenwesen und die Auswanderung nach Übersee. Gerade während und kurz nach den geschilderten Auseinandersetzungen setzte aus Bucheggberg-Kriegstetten eine massive Auswanderung fast völlig mittelloser Personen nach Nordamerika ein: Die Leute wurden regelrecht von den Gemeinden abgeschoben, die ihnen sämtliche Reisekosten bezahlten. Im Vergleich zum übrigen Kanton stand die Auswanderung aus unserem Gebiet an erster Stelle⁹⁷.

⁹⁷ Appenzeller, Armenwesen, S. 172 ff.

3. FORMEN DES WIDERSTANDES DER DÖRFLICHEN UNTERSCHICHT

Vieles zu diesem Problem wurde bereits in vorangegangenen Kapiteln angeschnitten, deshalb beschränken wir uns hier auf eine kurze Darstellung der Art und Weise, wie sich der Unmut und der Widerstand der von der Weidgangauflösung und der Allmendverteilung am meisten betroffenen Schicht manifestiert hat.

Die Einreichung von Bitt- und Klageschriften an die Regierung war der traditionelle und auch vorgeschriebene Weg, wenn Unzufriedenheiten in der Bevölkerung entstanden. Damit verbunden war oftmals die Einberufung von Ausschüssen, die die Lage direkt vor den Räten zu schildern hatten. Üblicherweise wurde auf solche Art die gesetzliche Intervention der Regierung verlangt und die gegnerische Seite beschuldigt, für die herrschenden Missstände verantwortlich zu sein. Der andere vorgeschriebene rechtliche Weg des Prozesses wurde von den Nichtrechtsamebesitzern nur widerwillig eingeschlagen, da es ihre bedürftigen Umstände, wie sie selber sagten, nicht erlaubten, durch ein richterliches Urteil Gerechtigkeit zu empfangen⁹⁸. Sowohl Petitionen als auch gerichtliches Vorgehen verlangten die Befolgung gewisser Verfahren, deren Abwicklung lange dauern konnte. Proteste konnten dadurch kanalisiert und entschärft werden.

Eine breitere Beeinflussung der Öffentlichkeit war den Nichtrechtsamebesitzern aus finanziellen Gründen nicht möglich, im Gegensatz zu Rechtsamebesitzern und Regierung. Eine Proklamation der solothurnischen Regierung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (1832) wurde an öffentlichen Plätzen angeschlagen und in der Kirche verlesen⁹⁹. Beide Seiten bekämpften sich jedoch mit flamgenden Worten im «Solothurner Blatt».

Wenn der rechtliche Weg nichts Konkretes einbrachte, bestand die Möglichkeit, dass andere, illegale Formen des Protests zur Geltung kommen konnten. Das Problem des Holzfrevels wurde in einem Zitat kurz angetönt (s. S. 80). Verschiedene besorgt tönende Meldungen von Rechtsamebesitzern der Regierung sprachen zudem von «geheimen Versammlungen» der Nichtrechtsamebesitzer beider Amteien, die Mord- und Branddrohungen ausgestossen hätten¹⁰⁰. Es fragt sich nur, inwieweit die Rechtsamebesitzer ein Interes-

⁹⁸ RM 1835, 9f.

⁹⁹ RM 1832, 2136ff.

¹⁰⁰ RM 1832, 742f.

se daran hatten, durch die Schilderung einer übergreifenden Verschwörung die Regierung zum Eingreifen zu bewegen.

Sehr oft wurden Drohungen von den Nichtrechtsamebesitzern als Druckmittel verwendet, wie zum Beispiel in einem im «Solothurner Blatt» erschienenen Artikel: «Dann haben unsere Vorväter ihre Rechte und ihre Freiheit nicht bei den Prokuratoren und Amtsschreibern mit ihrem Nothpfennig erkauft, sondern, wo die Noth drang, mit ihrem Blut erfochten; eben so werden sich die Nichtrechtsamebesitzer von dem Rechtsamejoch losmachen, wenn es die Noth erfordert; und eben so wenig vor diesem Rechtsame-Hut in die Knie fallen, als es die Tellen vor Gesslers Hut gethan haben; es frägt sich dann nicht, wer stimmfähig sei, wenn Gewalt gegen Gewalt entscheidet.»¹⁰¹ «Die heftigsten Leidenschaften und die blutigsten Auftritte»¹⁰² könnten nur mit Mühe aufgehalten werden. Von den Rechtsamebesitzern werden die Nichtrechtsamebesitzer deshalb auch der Aufhetzerei zum Bürgerkrieg beschuldigt¹⁰³.

Der letzte Schritt des Protests bestand gewissermassen in der Durchführung dieser Drohungen. Die Frage ist nun, ob wir es mit unorganisierten und unkontrollierten Ausbrüchen zu tun haben, Einzelaktionen, sehr gewaltsam, aber schnell abebbend (wie aus vielen früheren Baueraufständen bekannt), oder ob weitergehende Formen angewandt wurden, die vielleicht eine politische Sensibilität erkennen lassen. Aus dem Bucheggberg sind zwei Beispiele bekannt, die meiner Meinung nach beide obengenannten Haltungen widerspiegeln: 1817, also mitten in der Hungerkrise, werden in Aetingen die Allmendhäge von den Taunern weggerissen, weil ihnen kein Allmendland zur Urbarisierung zugesprochen wird¹⁰⁴. In Schnottwil ist 1834 der Grossrat Sutter, ein grosser Rechtsamebesitzer, oder besser sein Eigentum, Zielscheibe von Aktionen der Nichtrechtsamebesitzer. Zuerst wird ihm sein Flachs, das zur Dörrung auf dem Felde lag, verbrannt, dann werden einige Male die Fenster seines Hauses eingeschlagen und weitere, nicht näher erläuterte Angriffe auf sein Eigentum verübt. Er verlangt von der Regierung Schutz für seine Person und seine Habe¹⁰⁵. Hier wurde gezielt ein Exponent (politisch und wirtschaftlich) der gegnerischen Seite in seinem Eigentum getroffen; aus einer Notiz des Kleinen Rates zum Vorgefallenen wird auch von einer «zahlreichen Partei» gesprochen, welche die Tat be-

¹⁰¹ Sol. Blatt, Nr. 16, S. 95.

¹⁰² Rechtsamewesen Mappe, Memorial Nichtrechtsamebesitzer.

¹⁰³ Sol. Blatt, Nr. 17, S. 101.

¹⁰⁴ RM 1817, 1045f., 487ff., 604f.

¹⁰⁵ RM 1834, 2262ff.

gangen haben soll¹⁰⁶. Gesamthaft betrachtet bleiben aber solche Aktionen Einzelfälle, ohne eine überdörfliche Komponente. Interessant ist aber dennoch, dass die Schnottwiler Vorfälle in Schriften anderer Gemeinden aufgenommen wurden, die sich mit den dortigen Nichtrechtsamebesitzern solidarisierten¹⁰⁷.

Die Kritik an der wirtschaftlichen Notlage zog nun interessanterweise eine umfassende Kritik der dörflichen Zustände mit sich. Bereits genannt wurden die Einwände gegenüber der Verbindung der Nutzungsrechte mit der sozialen Schichtung (s. S. 80). Gleichzeitig formulierten die Nichtrechtsamebesitzer aber auch eine Anklage gegen die politische Wirklichkeit in ihren Gemeinden. So fochten sie die Unparteilichkeit des Zivilrichters an, wenn er gleichzeitig Rechtsamebesitzer war, oder sie fragten sich, an wen sie sich sonst wenden sollten, um Gerechtigkeit zu erhalten. «An die Gemeinde etwa? Diese waren aber nicht von der Gemeinde gewählt und darum auch nicht für die Gemeinde, überdies waren sie ja Rechtsamebesitzer und sahen nur Nachteil daran, wenn das Unrecht hätte entlarvt und den Anmassungen ein Ziel gesetzt werden wollen.»¹⁰⁸

4. ZUSAMMENFASSUNG

Auffallend an der ganzen Allmendproblematik in Bucheggberg-Kriegstetten ist ihre enge Verwicklung mit der gesamten dörflichen Wirklichkeit. Das Leben der ärmeren Dorfbevölkerung ist noch im 19. Jahrhundert weitgehend mit der Allmende und ihren vielfachen Nutzungsmöglichkeiten verbunden, aber die Bauern weigern sich, ihre an den Rechtsamen haftenden Rechte preiszugeben. Die ständig wachsende Bevölkerung und die Kommerzialisierung der Rechtsame führen dazu, dass ein immer gröserer Teil der Haushaltungen, die auch sonst kein Land besitzen, von den Allmendnutzungsrechten ausgeschlossen wird. Das bedeutet für sie einen wirtschaftlichen Rückschlag, da sie von da an Brenn- und Bauholz kaufen müssen und sich kein Vieh mehr halten können. Auf der anderen Seite verliert für die Bauern die Allmende ihre alte Bedeutung zusammen mit dem Niedergang der Dreizelgenwirtschaft. Ihr Interesse konzentriert sich nun auf neue Formen der Nutzung, von denen man sagen kann,

¹⁰⁶ ebd.

¹⁰⁷ RM 1834, 1897f.

¹⁰⁸ Rechtsamewesen Mappe, Memorial der Nichtrechtsamebesitzer.

dass sie sich in die Marktwirtschaft integrieren. Ein immer bedeutsamerer Holzhandel entsteht. Um den Ansprüchen der Bürgergemeinde auf eine gleichmässige Verteilung der Allmend zuvorzukommen, übernehmen die Rechtsamebesitzer die liberale Eigentumsvorstellung und übertragen sie auf die Allmenden. Ihren Eigentumsanspruch erklären sie aus ihrem Rechtsamebesitz. Da sie die Dorfpolitik kontrollieren und zudem Repräsentanten in den solothurnischen Räten haben, fällt es ihnen nicht schwer, diese Umwandlung zu vollziehen. Es entsteht daraus ein Konflikt, der die Dörfer in zwei gegnerische Lager spaltet. Die Trennungslinie ergibt sich durch den Besitz oder Nichtbesitz eines Nutzungsanteils, einer Rechtsame. Der ursprüngliche Grund der Auseinandersetzung, die wirtschaftliche Notlage der Unterschicht, zieht eine ganze Reihe parallel laufender Konflikte mit sich. Soziale und politische Missstände werden von den Nichtrechtsamebesitzern analysiert und kritisiert. Gleichzeitig macht sich ein zunehmender Widerstand breit, der in Form von kleinen und auf ein Dorf begrenzten Aktionen gegen dortige Rechtsamebesitzer sich manifestiert. Dies geschieht vor allem dann, wenn der Rechtsweg mehrmals erfolglos begangen worden ist. Der von den Nichtrechtsamebesitzern geforderte Loskauf der Rechtsamen kommt in veränderter Form und erst nach langwierigen Diskussionen innerhalb der Regierung und später auf zivilrechtlicher Ebene zustande, da die Eigentumsfrage der Allmenden schwer zu klären ist. Der Ausscheidungsmodus überlässt den ehemaligen Rechtsamebesitzern einen Drittels aller Waldungen; einige Gemeinden bevorzugen es aber, die neuen Eigentümer mit Geld auszuzahlen, was sie nicht selten in finanzielle Schwierigkeiten stürzt. Welche Auswirkungen die ganze Allmendfrage auf den ländlichen Arbeitsmarkt oder auf die politische Struktur des Dorfes gehabt hat, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht ausführlich untersucht werden. Eine weitergehende Untersuchung müsste Bereiche wie Auswanderung, Armenwesen, Heimindustrie mitberücksichtigen, um zu einem Gesamtbild der dörflichen Realität gelangen zu können.

BIBLIOGRAPHIE

1. Quellen

<i>a) Ungedruckte</i> (im Staatsarchiv Solothurn)	<i>zitiert</i>
Ratsmanuale	RM
Grossratsprotokolle	GP
Rechtsamebuch der Amtei Bucheggberg 19.Jh.	Rechtsamebuch
Rechtsamewesen der Amteien Bucheggberg-Kriegstetten	Rechtsamewesen-Mappe
Rechtsamewälder-Akten Bucheggberg-Kriegstetten 1835–36	Rechtsamewälder-Akten
Rechtsamebesitzer-Akten Messen 1502–1840	Rechtsamebesitzer-Akten
Volkszählung Bucheggberg 1850	Volkszählung
<i>b) Gedruckte</i>	<i>zitiert</i>
Vorstellung der Rechtsamebesitzer aus den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten, Brosch. Solothurn 1835	Vorstellung Rechtsamebesitzer
Memorial der Rechtsamebesitzer in den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten, Brosch. Solothurn 1835	Memorial Rechtsamebesitzer
Memorial von den Nichtkantonsangehörigen Rechtsamebesitzern, Brosch. Solothurn 1835	
Bericht der Rechtsame Untersuchungscommission an den Kleinen Rat der Republik Solothurn, Brosch. Solothurn 1832	Bericht UC
Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates	Rechenschaftsberichte
F. Kully (Hrsg.), Hilfs- und Handbuch zu der Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze (1798–1821), Solothurn	Kully, Gesetze
H. Lätt (Hrsg.), Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, Olten 1919	Lätt, Gemeindegesetz
P. Strohmeier, Der Kanton Solothurn historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1836	Strohmeier, Der Kanton Solothurn
<i>c) Zeitungen</i>	<i>zitiert</i>
Das Solothurner Blatt, Jahrgang 1835	Sol. Blatt

2. Literatur (Unterstreichungen markieren die Zitatformen)

- L. Altermatt, Solothurnische Agrarzustände um die Wende vom 18. zum 19.Jahrhundert, in: Festschrift E. Tatarinoff 1938, S. 135–168.*
- G. Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen vom 16.Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1944.*
- J. Brühwiler, Der Zerfall der Dreizelgenwirtschaft im schweizerischen Mittelland, Diss. Bern, Zürich 1973.*
- H. Büchi, Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 2. Bd., Solothurn 1929, S. 189–300.*
- ders., 100 Jahre Solothurner Freisinn 1830–1930, Solothurn 1930.*

- F. Henning*, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, 2. Bd., 1750–1976, Paderborn 1978.
- L. Jäggi*, Von der *Rechtsame* im Bucheggberg, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 26. Bd., Solothurn 1956, S. 281–286.
- P. Leon*, Storia economica e sociale del mondo: le rivoluzioni 1730–1840, tomo primo, Bari 1980.
- A. v. Miaskowski*, Die schweizerische *Allmend* in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 2. Bd., 4. Heft, Leipzig 1879.
- O. Noser*, Beiträge zur Landwirtschaftsgeschichte Solothurns im Ancien Regime, Liz. Basel 1977.
- U. Wiesli*, Geographie des Kantons Solothurn, Olten 1969.

ANHANG 1

Memorial der Rechtsamebesitzer in den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten, Broschüre.
Solothurn 1835.

Wenn der Landesherr die Freiheit der Personen oder ihr Eigenthum, ohne daß es unausweichlich die Erhaltung des allgemeinen Staatswohles erfordert, willkürlich zu beschränken sucht, so steht in nichtdespotischen Staaten den Beteiligten der Weg zu den Tribunalien offen. –

Danz.

Hochgeachtete Herren!

Die Veranlassung zur Einreichung gegenwärtigen Memorials ist der Großraths-Beschluß vom 31. März 1835, hervorgerufen durch Petition der Minder- und Nichtrechtsamebesitzer der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten, vom 14. März 1835, dahinschließend:

«Es möchten die Rechtsamen in den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten als loskäuflich erklärt werden.» –

Die Rechtsamebesitzer, von der Rechtlichkeit des Besitzes ihrer Rechtsamen überzeugt, glaubten vor der Hand nicht, gegen ein so *unsinniges* und zugleich *widerrechtliches* Begehren auftreten zu müssen, indem sie sich getrost der Hoffnung hingaben, der tit. Große Rath werde einen solchen Gegenstand, der anerkannter Maßen richterlicher Natur ist, von der Hand weisen, und dem, seit Jahrhunderen unter *jedem Regierungswechsel* stets heilig gehaltenen Besitzthume noch ferneren Schutz angedeihen lassen. Da indessen durch allegirten Großraths-Beschluß vom 31. März 1835 der Gegenstand dem Tit. Kleinen Rath zur Einreichung eines Berichts und Vorschlages

über die Art und Weise, wie allfällig die Rechtsamen losgekauft werden könnten, überwiesen worden: so können, wie natürlich, die Rechtsamebesitzer nicht ruhig zusehen, zumal es sich um nicht weniger, als um Entreißung des einzigen Privateigenthums, so Mancher besitzt, handelt. – Die Rechtsamebesitzer setzen indessen ein allzu großes Zutrauen in die Gerechtigkeitsliebe der Mitglieder des Tit. Kleinen und Großen Raths, als daß sie nur einen Augenblick zweifeln könnten, Wohldieselben würden nicht die Gründe, welche das *Privatrechtliche* der Rechtsamen nachweisen, einer genaueren Betrachtung würdigen; weßwegen die sich auch die Freiheit nehmen, Ihnen die nähern Gründe, welche gegen Erlaß eines solchen Loskaufs-Gesetzes streiten, vorzutragen.

Die Solothurnische Staatsverfassung vom 13. Jänner 1831 legt den Behörden, so wie den einzelnen Bürgern nicht nur Rechte, sondern auch Rechtspflichten auf, welche in der Negative liegen, daß weder der Staat noch die Staatsbürger sich *Eingriffe* in die Privatrechte eines Einzelnen, ohne dessen Einwilligung, erlauben dürfe, sondern im Gegentheil, solche zu achten und heilig zu halten verpflichtet seyen. Denn nur in Anerkennung dieses, jedem gesellschaftlichen Verbande als *Erhaltungsprinzip* zu Grunde liegenden Gesetzes läßt sich die Sicherheit für Personen und Eigenthum hoffen, das Zutrauen zur Regierung im Gemüthe des einzelnen Bürgers pflanzen, und die aus der Vorzeit gegriffene Idee der Glückseligkeit eines freien Staates realisiren; da hingegen durch Nichtgarantie des Privateigenthums das gegenseitige Zutrauen schwinden, ja selbst die Gewährleistung für persönliche Sicherheit zum bloßen Wortspiel werden würde.

Die Anwendung dieses staatsrechtlichen Grundsatzes auf die privatrechtlichen Verhältnisse der in Bucheggberg und Kriegstetten waltenden Anstände, in Bezug auf die rechtliche Natur der Rechtsamen, hebt einerseits die privatrechtliche Stellung der Besitzer und Nichtbesitzer, andernseits aber die Befugnisse des Großen Raths, als *gesetzgebenden* Körpers, gegenüber der genau von ihm ausgeschiedenen *richterlichen Behörde* heraus, und wird bei näherer Betrachtung unzweifelhaft die Frage lösen: *ob dem Großen Rathe, als gesetzgebendem Körper, die rechtliche Befugniß zustehe, den Loskauf der Rechtsamen auszusprechen oder nicht?* –

Die Gegner der Rechtsamen versuchen, den rechtlichen Standpunkt aus der grauen Vorzeit, mit Uebergehung ihrer geschichtlichen Entwicklung und der Gegenwart, auf eine Weise zu begründen, die offenbar, in ihrer consequenten Durchführung, heutzutage jeden Begriff von Eigenthum aufheben würde. Denn wem ist nicht bekannt, daß in den Zeiten des Mittelalters beinahe allenthalben die Regierungen Personen und Privateigenthum als *oberherrliches Rega-*

le betrachteten, und diese unlautern Begriffe fortzupflanzen wußten, – bis das Volk sein Daseyn und Kraft, seine dahерigen Rechte und Befugnisse durch Aufklärung kennen lernte, jeder einzelne Bürger als selbstständig sich und sein Besitzthum von einem solchen Feudalnexus befreite.

Der Begriff des Rechtsameeigenthums, wie es heutzutage dasteht, nach jener Zeit begründen wollen, hieße daher die Grundsätze des Rechts bei Seite setzen, und sich der damaligen Willkür anschließen.

Die Idee der Gerechtigkeit verlangt die Auffassung und Beurtheilung der Rechtsamen nach demjenigen Begriffe, welcher wirklich sowohl in formeller als materieller Beziehung schon seit unvordenklicher Zeit denselben beigelegt wurde, und noch heutzutage ihrer Form und ihrem Inhalte entspricht. Denn gleich jedem andern Grundeigenthume werden dieselben gerichtlich eingefertiget, steigerungsweise übertragen, erscheinen in Gantem gleich andern Liegenschaften, und sind Gegenstand des Nachschlages. Bei Inventarien und Theilungen stellen sie sich jedem andern Grundstücke gleich, sind im Grundbuche, wie die übrigen Liegenschaften, den betreffenden Partikularen als Eigenthum zugeschrieben, und die hohe Regierung bezog bei jeder Besitzänderung, bis auf die heutige Stunde, die Handänderungsgebühr. Bei jeder Frohnung und Auflage werden die Inhaber derselben, wie für anderes Grundeigenthum, belastet.

Auf gleiche Weise verhält es sich auch in Bezug auf die rechtlichen Vortheile, so die Rechtsamen gegen Dritte gewähren, zumal solche nach Belieben vererbt, verkauft und in Gültbriefen verpfändet werden, kurz, unbeschränkt dem freien Verfügungsrechte des jeweiligen Inhabers anheim gestellt sind.

In wie fern sie also den gleichen Grundsätzen, Vortheilen und Lasten jedes andern Grundeigenthums unterworfen sind, insofern müssen gewiß auch die gleichen Rechtsgrundsätze ihr Dasein sichern, und die Unverletzbarkeit und Unantastbarkeit derselben sowohl dem Privaten als den Behörden heilig seyn; indem man sonst mit gleicher Befugniß sich auch auf das übrige Privateigenthum derartige Angriffe erlauben könnte.

Die Rechtsamen haben daher alle Requisite eines vollkommenen Eigenthums, und unterscheiden sich in der gewöhnlichen äußern Erscheinung von jedem andern Privateigenthume nur dadurch, daß sie sich als *gemeinschaftliches Eigenthum* der Außenwelt darstellen, da sonst gewöhnlich von den übrigen Liegenschaften jedem Berechtigten sein Theil ausgeschieden ist; was jedoch dem Begriffe an und für sich nichts anhebt.

Das Memorial der Nichtrechtsamebesitzer will zwar von einem

Eigenthume der Regierung und der Gemeinden sprechen, sich stützend, unter Anderem, auf Lehenbriefe, Käufe und Dorfbriefe, – ferner auf den Umstand, daß früher die Gemeinden sogar mit Rechtsamen Handel getrieben etc.

Wenn auch vielleicht in einer Gemeinde, aus dem schon oben angegebenen Grunde, nachgewiesen werden könnte, daß die dortigen Rechtsamebesitzer Wald und Moos vor Jahrhunderten von der hohen Regierung als Lehen empfangen hätten: so würde dieß doch noch nicht zu dem, offenbar unrichtigen Schlusse berechtigen, daß das gleiche Verhältniß auch jetzt noch obwalte, oder die Rechtsamebesitzer sämmtlicher Gemeinden sich in diesem Falle befinden. Im Gegentheil zeigen unangefochtener Besitz und Urkunden verschiedener Zeit, eben so Käufe, Ganten und Steigerungen, welche sich in unzählbarer Menge vorfinden, daß die Rechtsamewaldungen schon seit Jahrhunderten stets als rechtliches Eigenthum, ohne alle und jede Einsprache ab Seite der hohen Regierung und Gemeinden, von Partikularen erworben und veräußert wurden. Diese Eigenthums-Uebertragungen waren nicht etwa eine bloße Usurpation der Besitzer, sondern im Gegentheil mit dem Charakter der Rechtlichkeit, welcher durch den jeweiligen Besitz und Urkunden als unverletzbar garantirt ist, bekleidet.

Wer also, sey es Regierung oder Gemeinde, ein besseres Recht, als diesen stets ununterbrochenen Besitz seit der mehr als dreifach abgelaufenen Verjährungsfrist, aufweisen zu können glaubt, bestehet solches in Urkunden oder Mitbesitz, dehne sich sein vermeintliches Recht auf Grund und Boden, oder bloße Nutznießung aus, – der trete vor den Richter, die Rechtsamebesitzer werden vor demselben ihr Eigenthum zu behaupten wissen! – Denn nach den Grundsätzen des Rechts und selbst nach der Staatsverfassung, welche strenge Trennung der Gewalten ausspricht, sind die Rechtsamebesitzer befugt, den richterlichen Entscheid zu verlangen; zumal ihm *allein*, und nicht dem Großen Rathe, der Entscheid über *Mein* und *Dein* zusteht. Dieses verfassungsmäßige Recht kann ihnen daher selbst der Große Rath nicht entziehen; denn es ist ein Grundgesetz, garantirt durch die Majorität des Solothurnischen Volkes. –

Das Eigenthum der Rechtsamebesitzer von Bucheggberg und Kriegstetten ist indessen nicht nur durch den Besitz, sondern selbst noch urkundlich sanktionirt.

Es ist nicht nöthig, zu zeigen, wie die Rechtsamen ursprünglich entstanden, welche Verhältnisse ihnen ihr Dasein gegeben haben mögen; indem dieß einerseits hier eine unnütze Untersuchung, anderseits auch ohne alle Folge seyn würde; da die Besitzer eines Eigenthums solches *gemeinschaftlich*, oder *zu Theilen ausgeschieden* be-

nutzen können. Es beschränken sich demnach die Rechtsamebesitzer blos auf den Rückblick in jene Zeiten, wo in Urkunden von denselben Erwähnung geschieht.

Aber auch hier werden, der Kürze wegen, nur einige herausgehoben, als:

1. Urbar von 1657, in welchem mit Bewilligung der hohen Regierung von Bern, als dießortigen Bodenzinsherrn, die Güter und Rechtsamewaldungen den Partikularen von Oberramsern als Eigenthum eingetragen, von derselben, stets als solches anerkannt, und nichts Anderes, als zu Handen des Löbl. Klosters Fraubrunnen ein *jährlicher Bodenzins* auferlegt wurde, welcher noch heutzutage von den Rechtsamebesitzern nach Fraubrunnen entrichtet wird. – Beinahe ein gleiches Verhältniß findet sich auch noch an anderen Orten vor.

2. Urkunden von 1657 und 1753.

Auch diese Urkunden zeigen, daß damals die Rechtsamewaldungen zu Schnottwil neuerdings, als schon von *Altersher* den Güterbesitzern gehörend, von der hohen Regierung und den sämmtlichen Bürgern feierlich anerkannt wurden. Denn daß weder die hohe Regierung noch die Bürgergemeinde irgend einen Anspruch auf dieselben zu machen, noch etwas davon zu fordern je berechtigt waren, ergiebt sich einerseits aus den, schon Anno 1450 über das Rechtsameverhältniß zu Schnottwil abgehörten Kundschaften, welche sämmtlich, circa 20 an der Zahl, bestimmt und deutlich sich dahin ausdrücken:

«Daß die hohe Regierung von Solothurn nie das Geringste, weder an den Gütern noch an den Rechtsamewaldungen anzusprechen gehabt habe, ja im Gegentheil die Schnottwiler deßwegen immer unbekümmert gewesen seyen, zumal von jeher die Waldungen zu den Gütern gehört haben,» –

andernteils aber auch daraus, daß die hohe Regierung, so wie sämtliche Bürger anerkannten: es dürfen dieselben *verkauft, vererbt* und *verpfändet* werden. Daß die Wälder von Schnottwil von der Regierung der dortigen Gemeinde abgetreten worden, oder dieselbe sich das Recht, die Rechtsamen zu *mindern*, zu *mehren* oder gar *aufzuheben*, sich vorbehalten habe, ist daher unwahr; indem, wie so eben erwähnt wurde, urkundlich dargethan ist, daß die Waldungen und Güter zu Schnottwil der hohen Regierung von Solothurn weder zinsbar waren, noch von ihr abhiengen, sondern seit ältester Zeit, wahrscheinlich schon ehe und bevor sie die Herrschaft Bucheggberg an sich brachte, zu den Gütern von Schnottwil gehörten, – daher ein Dorfbrief nichts über die Aufhebung von Rechtsamen zu verfügen hatte, und auch wirklich nichts verfügte. Denn man betrachte die

Urkunde von 1657, so wird man finden, daß dieselbe vorerst einen Vergleich, welcher die Bestimmung über die Rechtsamen, sodann aber auch einen Dorfbrief, der Vorschriften über die gemeinen Dorf-gerechtigkeiten enthält, in sich faßt. Er ist auch wirklich überschrieben: «Vergleich und Dorfbrief.»

Wenn nun die Zusatzschrift von 1753, welche von den Rechtsamebesitzern selbst, wegen Festsetzung des Einzugs- und Hintersäßgeldes, verlangt wurde, sagt:

«Schließlichen wollen wir gedachten Dorfbrief von 1675 in allen übrigen seinen Punkten bestätet und noch malen gut gehaißen, darbei uns aber haiter vorbehalten haben, denselben sowohl, als diese Zusatzschrift, nach unserm Wohlgefallen und Erhaischen zu mindern, zu mehren oder gar abzusetzen,» –

so dehnt sich dieser Vorbehalt offenbar nur auf den Dorfbrief, keineswegs aber auch auf den Vergleich, welcher allen Bestimmungen über die Rechtsamen aufstellt, aus.

Das Memorial der Nichtrechtsamebesitzer hat daher demselben eine unwahre und entstellte Auslegung gegeben. Eben so unwahr ist, daß die Benutzung der Rechtsamen durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt war, indem zu Schnottwil, so wie auch an andern Orten, Keiner sich einkaufen konnte, er sey denn zuvor durch Kauf, Erb oder Heurath in Besitz von Rechtsamen gekommen. Darin liegt auch die Charakteristik des Anbringens, es habe die Gemeinde, als solche, die Rechtsamen besessen und damit Handel getrieben.

3. Die Rechtsamebesitzer von Unterramsern, wie auch von andern Gemeinden der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten, haben ihre Hölzer, laut Fertigungen und Steigerungen, mit bestimmten Gränen und Markungen erkauft. Es waren, nicht etwa die Gemeinde, sondern Partikularen Beständer; weißwegen auch den Gemeinden kein, der hohen Regierung aber nur dasjenige Recht zustand, so sie als *Oberaufsichts-Behörde* über sämmtliche, im Territorio liegenden Güter auszuüben befugt war.

4. Die Rechtsamebesitzer von Därendingen, Biberist, Winistorf u. a. m. besitzen nebst älteren Urkunden noch Titel neuerer Zeit, durch welche nachgewiesen wird, daß die Nichtrechtsamebesitzer ausdrücklich anerkannten, daß sie nicht den geringsten Anspruch auf die Rechtsamewaldungen zu machen haben, indem dieselben *unverletzbares Eigenthum* der Rechtsamebesitzer seyen.

5. Die Waldungen der Rechtsamebesitzer von Obergerlafingen befinden sich größtentheils im Kanton Bern. Sie haben dieselben auch wirklich, in Folge Kaufs, von einem bernerischen Staatsbürger erworben.

6. In Betreff des Rechtsameverhältnisses von Küttikofen hat die

hohe Regierung ausdrücklich erklärt, sie habe *keine Ansprüche* auf dortige Rechtsamewaldung zu machen. Wenn nun auch die Rechtsamebesitzer hier nicht in eine nähere Erörterung über ihre privatrechtlichen Verhältnisse einerseits gegen die Nichtrechtsamebesitzer und die Gemeinden, andernseits gegen die hohe Regierung eintreten: so geschieht dieß blos deßwegen, weil sie der Ansicht sind, daß hier der Ort nicht sey, wo dieselben gemacht werden müssen, indem solche vor den Richter gehören, – und das bereits Angebrachte genügen werde, um die Tit. hohe Behörde zu überzeugen, daß das Memorial der Minder- und Nichtrechtsamebesitzer, welches ihnen das *Waldeigenthum* bestreitet, sie der Ungerechtigkeit und Habsucht, der Diebereien an Gemeinds- oder Staatseigenthum, der Coalition mit den früheren Staatsbeamten zur Unterdrückung der Mitbürger beschuldigt, – ungegründet sey, und die frechsten Unwahrheiten und Verläumdungen gegen sie enthalte. –

Es mag indessen, zur Beleuchtung des obwaltenden Verhältnisses, nicht überflüssig seyn, noch ein Wort über die eigentliche frühere Gemeinds-Verwaltung und die Lasten, welche die Rechtsamen bis auf diese Stunde zu tragen haben, so wie auch über die Ursache, warum heutzutage so viele Bürger in beiden Amteien sich vorfinden, welche ohne Rechtsameeigenthum sind, zu sprechen.

In früherer Zeit, nämlich als die Einwohnerzahl noch nicht so stark herangewachsen, war beinahe jeder Bürger Rechtsamebesitzer, so zwar, daß im Anfange des 19. Jahrhunderts sehr Wenige sich voraufanden, welche nicht im Besitze von Rechtsamen waren. Diejenigen, so keine Rechtsame besaßen, waren arm und mußten in jeder Beziehung, wie noch heutzutage, von den Gemeinden unterstützt werden. Sie erschienen daher auch nie an den Gemeinden, so wie sie auch nichts zur Bestreitung der Gemeindslasten beitrugen. Die Größe des Rechtsamebesitzes richtete sich immer nach Verhältniß des Vermögens; denn wer am meisten Güter und Vermögen besaß, war, wie natürlich, auch im Stande, sich mehr Rechtsamen anzukaufen, und zudem auch des Holzes mehr bedürftig. – So wie im Durchschnitt das Vermögen den Maßstab des Rechtsamebesitzes bildete, so gab damals der Rechtsamebesitz auch den Maßstab zur Tragung der Gemeindslasten. Es war daher auch billig und recht, daß bei Verhandlungen, und vorzüglich bei Waldangelegenheiten, die Gewichtigkeit des Besitzes bei den Abstimmungen als Norm aufgestellt wurde; was auch sogar im Jahre 1758 von der hohen Regierung in den Amteien Bucheggberg und Kriegstetten zum Gesetze erhoben wurde. Die Gemeindsverwaltung war demnach von jeher nach diesem Grundsatze eingerichtet; was heutzutage Rechtsamegemeinde genannt wird; weißwegen sie also nicht nach den Grundsätzen der, in Folge der

neuen Staatsverfassung eingeführten Gemeinds-Organisation beurtheilt, am allerwenigsten aber deren Bestimmungen auf die Waldangelegenheiten angewendet werden können, da sie sich offenbar nicht auf die Verwaltung von Partikular- sondern lediger Dingen auf Gemeinds-Angelegenheiten beziehen wollte. Als indessen in späterer Zeit die Bevölkerung sich vermehrte, daher die Güter und Rechtsamen, so ein Hausvater besaß, unter Mehrere vertheilt wurden, oder nicht Allen zugetheilt werden konnten, mußten, wie natürlich, nach und nach andere Verhältnisse eintreten. Die Verminderung des Reichthums und das Ansteigen der Bedürfnisse machten es notwendig, daß Einige ihr Rechtsameeigenthum verkaufen mußten, um sich aus deren Erlös Land zur Pflanzung von Nahrungsmitteln anzuschaffen; Andere hingegen verkauften dieselben, weil sie ihre Kapitalien in der Landwirthschaft besser anzuwenden gedachten; wieder Andere verganteten oder verkauften sie nebst ihrem Land und ihren Höfen, entweder zur Befriedigung ihrer Gläubiger, oder aber um mit dem Erlöse ihren Leidenschaften fröhnen zu können. – Wie Mancher wanderte aus, nahm sein ganzes Vermögen mit, und kam hablos zurück; wie Mancher aber verschwendete sein Vermögen auf andere Weise? – Dessen ungeachtet möchten sie sich heutzutage wiederum in die Kathegorie Derjenigen setzen, welche mit Mühe und Anstrengung ihr Eigenthum sich und den Ihrigen erhalten konnten.

Man muß sich daher nur wundern, daß die Gegner der Rechtsamen nicht auch noch die Güter und Höfe, so sie oder ihre Vorfahren in früherer Zeit besaßen, wiederum zurückfordern, zumal dieß aus ganz gleichen Gründen geschehen könnte; denn sind Gründe vorhanden, den wirklichen Besitzern das Waldeigenthum zu entreißen, oder dasselbe nach einer beliebigen Taxation als loskäuflich zu erklären, so sind dieselben gewiß auch vorhanden für Entreißung oder Loskauf der andern Liegenschaften; da sie solche oft, laut gleichem Kauf, gleicher Steigerung, gleicher Gant etc., erworben haben, und die Nichtrechtsamebesitzer seit ihrer Veräußerung dasselbe weder zu nutzen, noch irgend einen andern Anspruch darauf zu machen hatten. – Die Grundsätze, die sie daher in ihrem Memorial aufstellen, würden am Ende zu einer vollkommenen *Gütergemeinschaft* oder zur beliebigen *Güterheilung* hinführen; denn nach den daraus gezogenen Folgerungen bedarf es nichts Anderes, um eines Andern Eigenthum wegzunehmen, als des Nachweises, daß man dessen bedürfe.

So lange indessen das Grundgesetz «*Sicherheit für Personen und Eigenthum*» eine Wahrheit bleibt, und keine stiefmütterliche Auslegung erhält, kann und darf vom Großen Rathe in ein solches Begehen nicht eingetreten werden. Es scheint zwar, daß eine große Anzahl der Mitglieder des Tit. Großen Raths nicht die geringste Be-

denklichkeit erhob, die Petition der Minder- und Nichtrechtsamebesitzer als erheblich zu erklären; ja man scheute sich auch nicht, alle möglichen Mittel hervorzusuchen, um die Majorität zu bestimmen, sich mit dem verlangten Loskaufe vertraut zu machen. Die Einen schilderten mit grellen Farben die Feindseligkeit, in welcher die beiden Parteien der Nichtbesitzer und Besitzer von Rechtsamen einander entgegen stünden, so zwar, daß, wenn den Bestürmern nicht willfahrt werden würde, der Bürgerkrieg vor der Thüre stehe, sowie er auch bereits durch das Solothurner-Blatt No. 16. in einem Aufsatze von Nichtrechtsamebesitzern proklamirt wurde.

Andere hingegen fanden den Loskauf als etwas ganz Leichtes; denn es brauche ja nichts Anderes, als ein Gesetz vom Großen Räthe, – die Befugniß dazu könne gar nicht zweifelhaft seyn, indem die sämmtlichen Waldungen der Regierung, die Nutznießung aber den Gemeinden gehöre. Beweis dafür sey, weil sich die hohe Regierung in vielen Dorfbriefen das Verfügungrecht über die Rechtsamen vorbehalten, und man ja bei dem Loskaufe der Zehnten, Bodenzinse und Waidrechte, was ja das Gleiche sey, auch Niemanden gefragt habe.

Wieder Andere meinten, die Mißverhältnisse nähmen immer mehr überhand, immer mehr mehrten sich die Rechtsamelosen, weißhalb sich die Rechtsamebesitzer nicht mehr würden schützen können, denn Holz müßten auch die Nichtrechtsamebesitzer haben, und die Noth bräche alle Hindernisse. –

Daß aber solche Anbringen nicht geeignet seyen, die Befugniß des Großen Raths, die Rechtsamen als loskäuflich zu erklären, rechtlich zu begründen, bedarf keiner ferneren Erörterung. Denn, wie schon oben in Kürze angemerkt wurde, waren die wenigsten Rechtsamewaldungen ehemals *hoheitliches Eigenthum*, indem sie entweder in früherer Zeit von den Herrschaften und Corporationen erkauft, oder aber von denselben, nebst noch andern Liegenschaften, ohne jede Einsprache ab Seite der Solothurnischen Regierung den Vorbesitzern der heutigen Eigenthümer überlassen, von ihnen bis auf diese Stunde in gutem Glauben besessen, und mit Bezahlung der Handänderungs-Gebühr an die hohe Regierung schon seit Jahrhunderten gegenseitig als Eigenthum übertragen wurden.

Ein fernerer Beweis, daß die Regierung an den Rechtsamewaldungen gar nichts anzusprechen habe, liegt darin, daß sie von den wenigsten Rechtsamewaldungen den Bodenzins zu fordern hat, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil viele derselben gar keinen schuldig sind; andere hingegen den Ihrigen, wie von andern Liegenschaften, im Kanton Bern, oder aber an Corporationen zu bezahlen haben, wie z. B. Oberramsern, Zuchwyl u. a. m. – Wären aber

auch einige Rechtsamewaldungen der hohen Regierung bodenzinspflichtig, so ist dieses nichts Anderes als eine Reallast, welche keineswegs ein Lehenverhältniß beurkundet. Denn wollte man dieses als ein solches annehmen und in Ausübung bringen, so würde man in Fall kommen, die jetzt geltenden Begriffe von Eigenthum aufzuheben, und alle privatrechtlichen Verhältnisse zu zerstören. Jeder Bodenzinsherr würde den Besitzer der bodenzinspflichtigen Grundstücke mit der gleichen Consequenz verdrängen und ihm das Gut entreißen können.

Auch der Staat, als solcher, hat sich an die gleichen rechtlichen Grundsätze, in Bezug auf Eigenthumsansprüche, zu binden, wie jeder Private; der Entscheid über deren Rechtlichkeit unterliegt demnach auch den gleichen Rechtsgrundsätzen und gesetzlichen Normen, die für den Privaten aufgestellt sind.

Wenn daher der Staat, oder in dessen Namen die Regierung an dem Grundeigenthume der Rechtsamen oder deren Benutzung Ansprüche erheben will, so hat er solche vor betreffender Gerichtsbehörde zu erweisen; denn es ist in rechtlicher Beziehung nicht der geringste Grund vorhanden, ein Staatseigenthum zu vermuten, zumal nicht *herrenlose Sachen*, sondern *bestimmtes Privateigenthum* der Rechtsamebesitzer in Frage liegt.

Drehete sich aber auch die Frage nur um bloße Nutznießungsrechte der Rechtsamebesitzer, was indessen bestimmt bestritten wird, so wäre auch in diesem Falle der Große Rath, nach den Grundsätzen einer freien Verfassung, nicht befugt, die *gegenseitigen Vertragsverhältnisse* aufzuheben; da es sich nicht darum handelt, einen bestimmten *Staatszweck* zu erreichen, der nicht anders, als durch Eingriffe in's Privateigenthum erzielt werden kann, – sondern lediger Dingen einem *Dritten*, der keinen Anspruch zu machen hat, eine *Wohlthat* zu erweisen. – Aus ganz gleichen Gründen könnten auch der Stadtgemeinde Solothurn ihre Waldungen, andern Bürgern ihre Berge und Höfe entrissen werden; da sich ebenfalls Gemeinden vorfinden, welche gar kein Holz und nur wenig Land besitzen, andre hingegen nach und nach ebenfalls des Gänzlichen entblößt werden, während die Stadtgemeinde sogar Holz zu verkaufen hat. – Man will zwar die Rechtsamen mit Zehnten und Bodenzinsen, oder den bloßen Waidgerechtigkeiten vergleichen, der Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen ist jedoch evident. Denn der Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, so wie der Waidrechte geschieht nur zu Gunsten der belasteten Grundstücke, somit nicht um Dritten, welche bis anhin gar keinen Anspruch zu machen hatten, Rechte einzuräumen, daher einzig und allein, um ein Grundstück von Feudallasten zu befreien; da hingegen beim Loskauf der Rechtsamen

deren Besitzer gezwungen würden, das Waldeigenthum zu Gunsten von Dritten, die bis anhin gar keinen Anspruch daran hatten, gegen beliebige Taxation abzutreten.

Es ist demnach gerade das umgekehrte Verhältniß, indem, nach dem Grundsatze der Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse etc. eben die Rechtsamebesitzer von solchen Waldungen, welche noch bodenzinspflichtig sind, das Recht hätten, den Bodenzinsherrn den Loskauf zu erklären, keineswegs aber umgekehrt. –

Betrachtet man überdieß noch die Verschiedenheit der Folgen, die aus diesen beiden Verhältnissen für die Beteiligten entstehen müßten, so wird sich auch in dieser Beziehung der große Unterschied zwischen diesen beiden Verhältnissen nachweisen lassen.

Durch den Zehnt- und Bodenzins-Loskauf werden die Zehntherren weiter nicht benachtheiligt, als daß ihnen ohne ihre Einwilligung ihr Zehntbezug nach der Würdigung des gewöhnlichen Ertrags kapitalisirt wird. Beim Loskauf der Rechtsamen entstünden hingegen ganz andere Folgen. – Viele Kantonsfremde und Einheimische, welche sich in den beiden Amteien angesiedelt, haben Liegenschaften an sich gebracht, und dieselben um so theurer erstehen müssen, als sie nach Verhältniß des Landes entweder Rechtsamen mit erkaufen, oder wenigstens Aussichten hatten, solche nach Bedürfniß erkaufen zu können. Mit dem Loskauf der Rechtsamen wäre also auch deren Entzug ausgesprochen, und ihnen die Mittel, ihr Holzbedürfniß befriedigen zu können, entzogen; indem sie entweder kein Holz erhalten würden, oder wenigstens in so geringem Quantum, daß sie ihre Bedürfnisse nicht damit stillen könnten. Dieß hätte nicht nur zur Folge, daß ihre Höfe um Tausende von Werth sinken, sondern sie selbst gezwungen würden, solche um Spottpreise zu verkaufen, folglich zur Bereicherung Anderer ihr Privateigenthum aufzuopfern.

Die gleichen Nachtheile würden aber auch die begüterten Gemeindebürger treffen; denn in den meisten Gemeinden ist der Rechtsamebesitz mit dem Verhältniß der Güter im Einklang; dieselben beziehen daher im Durchschnitt auch nicht mehr Holz, als daß ihr Bedürfniß erfordert. Durch den Loskauf der Rechtsamen, in Folge dessen die Rechtsamewaldungen zu Gemeindwaldungen umgewandelt würden, wären auch sie gezwungen, Holz zu kaufen, da sie sich doch von jeher aus ihrem Eigenthume beholzen konnten. Andere hingegen wären im Stande, mit dem, ihnen entrissenen Eigenthume zu schwelgen. Eine Erscheinung, welche man seit dem, während der französischen Anarchie proklamirten Grundsatze der so mißverstandenen Egalité nicht mehr erblickte.

Ein fernerer Nachtheil für die Güterbesitzer erzeugt sich aber auch

in Bezug auf den größten Theil der Gemeindslasten. Bis dahin wurden beinahe sämmtliche Gemeindslasten auf die Rechtsamen vertheilt, und nach Verhältniß des Rechtsamebesitzes bestritten, und so das Land meistentheils unbelastet gelassen. Dieß bewirkte auch, daß die Liegenschaften in bedeutend höhern Preisen erkauft und verkauft wurden. Durch Aufhebung der Rechtsamen müßten jedoch dieselben wiederum anderswohin verlegt werden, was wahrscheinlich nicht auf die Liegenschaften der Nichtrechtsamebesitzer geschehen könnte, zumal sie größtentheils keine solchen haben, sondern wiederum auf die Liegenschaften der Rechtsamebesitzer, wodurch die Grundstücke bedeutend an Werth verlieren würden. Es käme also folgerichtig dahinaus, daß man ihnen einerseits ihr Gut entziehen, andernseits aber die Lasten aufbürden würde.

Wie also dargethan worden, rechtfertigt das Loskaufs-Gesetz über Zehnten und Bodenzinse durchaus nicht die Folgerung, daß auch die Rechtsamen losgekauft werden können und dürfen.

Eben so gehaltlos ist der fernere Grund, den man anführte, um die Nothwendigkeit des Rechtsamelaufes nachzuweisen, nämlich die Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Frieden und Eintracht in beiden Amteien.

Das Grundprinzip, das dem Staat bei seinem Bestreben in Realisierung des Staatszweckes leiten soll, ist die Idee der Gerechtigkeit, welche Jedem das Seinige gesichert wissen will. Zur Aufrechthaltung dieses Grundsatzes stehen der Regierung, welche zu jeder Zeit und insbesondere, wenn es sich um Sicherung der Privatrechte handelt, über jede Furcht erhaben seyn soll, alle Mittel zu Gebote, um muthwillige Frevler in den Schranken der Gesetzmäßigkeit zu erhalten. Die Liebe und Achtung der Bürger zu einer in allen Theilen gerechten Regierung vermag Alles, dahingegen, bei Nichtgarantie des Eigenthums der Privaten, Zutrauen und Achtung verschwinden muß.

Der Entzug der Rechtsamen der dießortigen Eigentümer ist daher gewiß nicht der Weg und das Mittel, die beiden Parteien zu versöhnen; wohl aber die Zusicherung und Festhaltung *allseitiger Rechtsgleichheit*. –

Wenn sodann das Memorial der Nichtrechtsamebesitzer die Mittel angiebt, wie die allfälligen Loskaufs-Summen gedeckt werden könnten: so müssen die Rechtsamebesitzer gestehen, daß sie selbst glauben, dieselben würden in der Auswahl dieser Mittel nicht sehr verlegen seyn, indem man sich entweder mit Verkauf von Waldung oder Holz, oder aber mit Ausschreibung von Tellen, nach Verhältniß des Landbesitzes, behelfen würde; wo im einen wie im andern Falle dieselben gleichviel würden beitragen, – die Rechtsamebesitzer aber ihr schon besessenes Eigenthum nochmals bezahlen müßten. –

Was endlich von dem Beispiele, das die Rechtsamebesitzer von Deitingen gegeben haben sollen, im gegnerischen Memorial angebracht wird, so ist zu bemerken, daß dieses Anbringen unwahr ist; indem auch dort weder ein Loskauf stattgefunden hat, noch stattfinden wird.

Wenn nun, Hochgeachtete Herren! die Rechtsamebesitzer der Amteien Bucheggberg und Kriegstetten durch die bisherige Erörterung die Gründe zur Behauptung ihres Privateigenthums, insoweit es hierorts nöthig war, entwickelten und zugleich die Behauptung aufzustellen wagten, daß der Tit. Große Rath den Loskauf der Rechtsamewaldungen nicht auszusprechen befugt sey: so geschah dieß keineswegs deßwegen, daß sie etwa der Ansicht seyen, das Rechtsame-Verhältniß könne oder solle in seinem gegenwärtigen Zustande verbleiben; sondern es ist ihnen selbst wünschbar, das streitige Verhältniß durch einen definitiven Entscheid beendigt zu sehen. Dieser Entscheid muß aber durch die verfassungsmäßige, hiezu competente Behörde, nämlich den *Richter*, erfolgen.

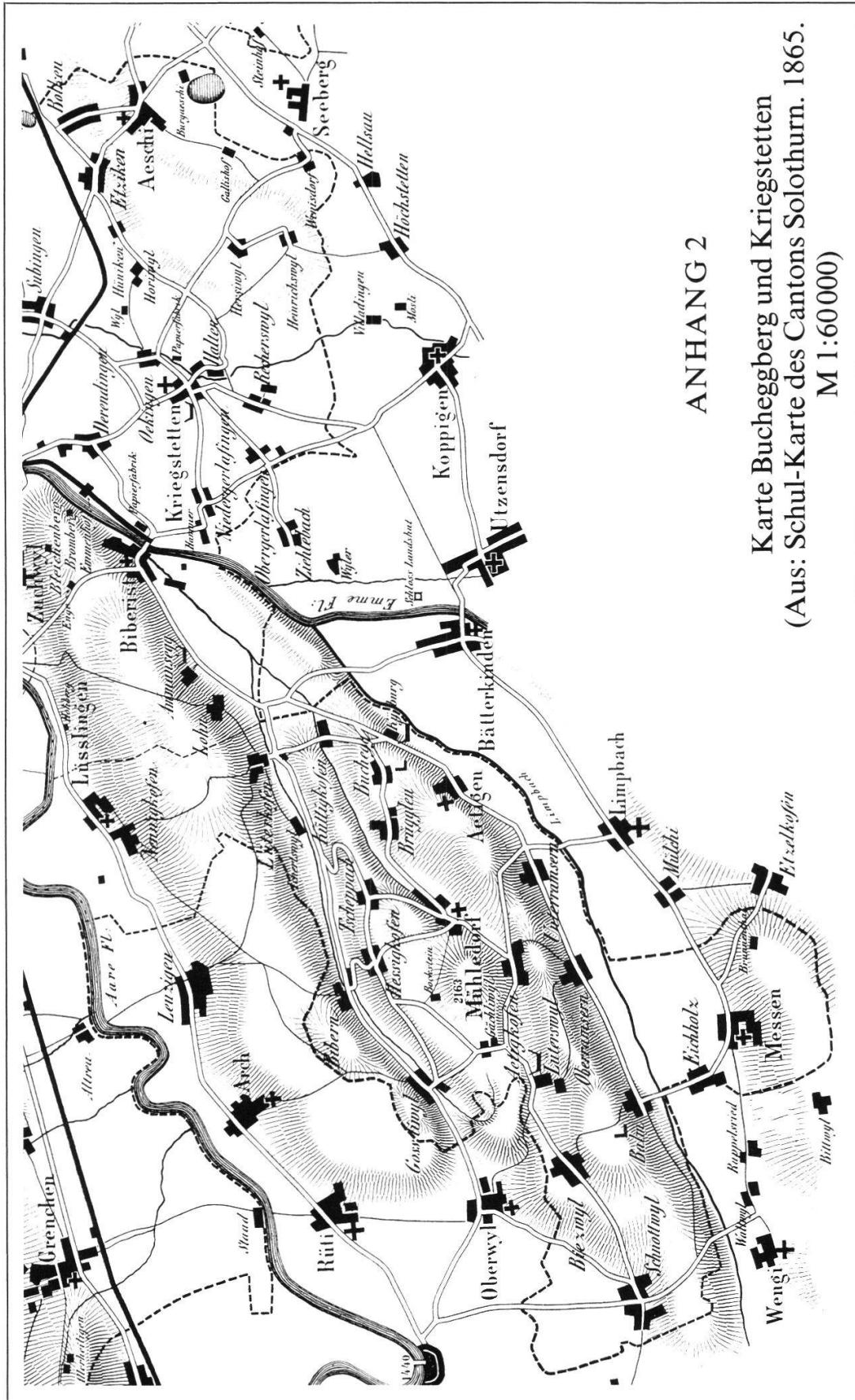
Dieser Grundsatz wurde wirklich schon Anno 1832 durch den Tit. Großen Rath, so wie auch durch Proklamation des Kleinen Raths vom 13. November gleichen Jahres ausgesprochen. Ebenso durch einen letztinstanzlich gefällten administrativ richterlichen Spruch, demzufolge der Rechtsamestreit als eine *Eigenthumsfrage* an den Civilrichter gewiesen wurde. Es sollen daher Diejenigen, welche das Eigenthum der Rechtsamebesitzer bestreiten, gerichtlich auftreten, und dort vor competenter Behörde die Gründe ihrer Anfechtung eröffnen. An ihnen liegt es sodann, durch schnelle Beförderung der Sache das endliche Resultat herbeizuführen.

Mit Zuversicht erwarten daher die Rechtsamebesitzer, gestützt auf die Unverletzbarkeit ihres Eigenthums und die Gerechtigkeitsliebe des Kleinen und Großen Raths, es werde der Tit. Kleine Rath an den Tit. Großen Rath den Antrag stellen:

1. Es könne in das Begehren der Minder- und Nichtrechtsamebesitzer wegen Loskauf der Rechtsamen nicht eingetreten werden. Und Hochderselbe dann beschließen:
2. Es seyen die Nichtrechtsamebesitzer, oder Jeder, welcher die Rechtlichkeit der Rechtsamen zu bestreiten Lust habe, an den competenten Richter zu weisen.

In dieser gerechten Erwartung nehmen sich daher die Rechtsamebesitzer die Freiheit, sich mit ausgezeichneter Hochachtung in die Gewogenheit des Tit. Kleinen und Großen Raths zu empfehlen. –

*Namens der Rechtsamebesitzer der
Amteien Bucheggberg und Kriegstetten:
DIE AUSSCHÜSSE.*



ANHANG 2

Karte Bucheggberg und Kriegstetten
(Aus: Schul-Karte des Cantons Solothurn. 1865.
M 1:60000)

